

Verhandlungen

des

Gouvernementsrats

des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets

vom 20. bis 23. Januar 1913.

Tagesordnung:

1. Ergänzungsetat für das Jahr 1913 enthaltend:
 - a) Anforderung der Mittel für den Weiterbau der Nordbahn von Moschi bis Aruscha;
 - b) desgl. für Erkundungsarbeiten für weitere Bahnbauten;
 - c) Sanierung von Daressalam;
 - d) Ladeeinrichtungen in den Häfen des Viktoriasees;
 - e) Erweiterung der Hafen- und Bahnhofsanlagen in Daressalam.
 2. Entwürfe der neuen Arbeiter- und Anwerbeverordnungen.
 3. Kleinere Vorlagen:
 - a) eine Besprechung über die künftige Ausgestaltung des Gouvernementsrats;
 - b) die Frage der Verpflichtung der indischen Kaufleute zur Führung der Geschäftsbücher in einer europäischen Sprache oder in Kiswahili unter Anwendung lateinischer Schriftzeichen;
 - c) Abänderungsentwurf zur Verordnung über die Führung von Feuerwaffen.
-

Vormittagssitzung vom 20. Januar 1913.

Anwesend:

Vorsitzender:

Dr. Schnee, Kaiserlicher Gouverneur.

Außeramtliche Mitglieder:

Adler, Pflanzungsbesitzer,
Budelmann, Pflanzungsbesitzer,
Devers, Kaufmann,
Klamroth, Missionssuperintendent,
König, Pflanzungsbesitzer,
Meinhardt, Pflanzungsleiter,
v. Nostitz, Rechtsanwalt und Notar,
Rohmer, Pater,
Schultz, Brauereibesitzer,
Steinbeck, Pflanzungsbesitzer,
Vincenti, Maler und Photograph,
Wendt, Bezirksamtmann.

Amtliche Mitglieder:

Johannes, Oberstleutnant.
Methner, I. Referent, Gehl. Regierungsrat.

Schriftführer:

Schoen, Gouvernementssekretär.

Ferner als Kommissare des Kaiserlichen Gouverneurs:

Allmaras, Regierungs- und Baurat,
Brandes, Regierungs- und Baurat,
Eggebrecht, Bezirksamtmann,
Fischer, Zolldirektor,
Häuser, Distrikts-Kommissar,
Herrmann, Regierungsrat,
Kraut, Hauptmann,
Löhr, Bezirksamtmann,
Dr. Mahnke, Bezirksamtmann,
Meixner, Oberstabsarzt,
Dr. Niemi, Assessor,
Dr. Nötzel, Regierungsrat,
Schmid, Regierungsrat,
Schmidt, Geo A., Regierungsrat,
Dr. Wölfel, Veterinär-Bakteriologe.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 8⁴⁰ Uhr Vormittags und führt aus: Der Gouvernementsrat sei außer der Zeit einberufen worden, um eine Reihe wichtiger Angelegenheiten zu erörtern, deren Beratung nicht länger habe verschoben werden können. Er heiße die erschienenen Mitglieder willkommen. Es sei der erste Gouvernementsrat, dem er die Ehre habe, zu präsidieren, und der erste Gouvernementsrat nach Erhöhung der Zahl der außeramtlichen Mitglieder von 5 auf 12. Den in dieser Beziehung geäußerten Wünschen habe er um so lieber entsprochen, weil bei ihm die Ueberzeugung bestehe, daß eine weitere Heranziehung der für die Durchführung vorhandenen Kräfte für die Zwecke der Verwaltung zweckmäßig erscheine. Die Vermehrung der Mitgliedszahl habe die Uebersiedlung der Versammlung in das Gerichtsgebäude erforderlich gemacht. Er wünsche, daß es gelingen möge, die Beratungen zum Wohle des Schutzgebiets zu führen. Vor Eintritt in die Tagesordnung wolle er einen Antrag auf Erklärung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen erörtern. An sich beständen dagegen keine Bedenken. Nach der Rechtslage sei die Oeffentlichkeit nicht notwendigerweise ausgeschlossen. Die Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903 verpflichte die Mitglieder zur Geheimhaltung, sobald das bei einem Gegenstand von dem Gouverneur gewünscht werde. Dies könne auch durchgeführt werden, wenn im Allgemeinen die Oeffentlichkeit beschlossen würde.

v. Nostitz: Es sei ein alter Wunsch der Bevölkerung, daß die Verhandlungen des Gouvernementsrats öffentlich geführt würden; man sei dem im letzten Sommer bereits durch Veröffentlichung eines ausführlichen Protokolls entgegengekommen, man möge aber prinzipiell die Oeffentlichkeit der Beratungen beschließen.

Es verlangt niemand mehr das Wort.

Vorsitzender: Er konstatiere das Einverständnis der Mitglieder. Der Gouvernementsrat

habe somit die Öffentlichkeit der Verhandlungen beschlossen.

Die Öffentlichkeit wird nunmehr hergestellt.

Vorsitzender gibt nunmehr einen Rückblick auf die Geschehnisse seit den letzten Verhandlungen des Gouvernementsrats in Juni 1912. Der Landfriede sei nirgends gestört worden, die Entwicklung im Allgemeinen eine günstige gewesen. Dies beweisen insbesondere die Zahlen der Handelsstatistik. Die Steigerung des Außenhandels im ersten Halbjahre 1912 betrage mehrere Millionen, besonders bei den Ausfuhrzahlen in den Pflanzungsbezirken sei eine erhebliche Aufwärtsbewegung zu verzeichnen. Die Pflanzungen beginnen mehr und mehr Produkte auf den Weltmarkt zu entsenden. Nicht nur im Norden, auch in anderen Teilen der Kolonie, im Gebiete der Mittellandbahn und im Süden sei eine beträchtliche Vermehrung des bepflanzten Areals trotz der bestehenden Arbeiterschwierigkeiten eingetreten. Um diese Schwierigkeiten in der Beschaffung der Arbeiter und der Höhe der Anwerbekosten nach Möglichkeit zu beheben, sind die jetzigen die Arbeiterverhältnisse betreffenden Vorlagen gemacht worden. Mehr und mehr macht sich das Bestreben geltend, die Pflanzungen nicht nur auf einer Kultur aufzubauen. Sisal, Kautschuk, Kaffee und in einzelnen Bezirken die Baumwolle berechtigen zu guten Hoffnungen, außerdem ist neuerdings eine starke Vermehrung des Anbaues von Kapok zu verzeichnen. Je vielseitiger die Plantagenwirtschaft begründet ist, desto unabhängiger wird sie von den Schwankungen der Weltmarktpreise einzelner Artikel sein. An der für 1914 in Daressalam geplanten allgemeinen Landesausstellung wird die Schutzgebietsverwaltung sich nach Möglichkeit beteiligen. Der ursprünglich in dem Etatsentwurf für 1913 ausgeworfene Beitrag zu den Kosten der Ausstellung sei zwar gestrichen worden, er hoffe aber, daß es sich ermöglichen lassen werde, aus laufenden Mitteln Aufwendungen zu machen.

Die Finanzen des Schutzgebiets bieten ein günstiges Bild. Das Jahr 1911 hat einen erheblichen Ueberschuß gebracht. Auch 1912 läßt einen beträchtlichen Ueberschuß erwarten. Infolge dessen kann das Schutzgebiet dringlichen Aufgaben gerecht werden, ohne in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten. Es sei ein Verdienst seines Amtsvorgängers, das Herrn Freiherrn von Rechenberg, eine sichere Grundlage der Finanzwirtschaft Deutsch-Ostafrikas geschaffen zu haben; dafür müsse das Schutzgebiet Herrn von Rechenberg dankbar sein. Ein Beweis für die günstige Entwicklung des Schutzgebiets sei auch die Notwendigkeit der Anforderung von Mitteln für Landungsanlagen durch den Nachtragsetat.

Diesem lichten Bilde fehlen aber auch nicht die Schatten. Die Verhinderung der Einschleppung der Cholera sei zwar bisher möglich gewesen, dagegen drohen im Innern verschiedene Gefahren. Zwar habe man am Viktoria-Nyanza

und dem Tanganyikasee die Schlafkrankheit erfolgreich bekämpft, im Süden seien aber einige neue Herde dieser Krankheit entdeckt worden; die Verwaltung hat alles getan, um die weitere Verbreitung dieser Krankheit zu verhindern, hoffentlich sind diese Bestrebungen auch weiterhin von Erfolg begleitet. Neuerdings ist die Rinderpest in die Kolonie eingeschleppt worden. Anfänglich grassierte sie nur in Britisch-Ostafrika, hat aber dann möglicherweise über den Viktoriasee Eingang in Deutsch-Ostafrika gefunden. Bei den Europäern gehörigen Betrieben des Norden hat die Rinderpest glücklicherweise keine nennenswerten Schäden angerichtet, sie sei aber nach Süden weiter gewandert und herrscht zur Zeit in Ugogo, Umbulu und Kondoa-Iraagi. Alle möglichen Maßnahmen sind eingeleitet, aus Deutschland zahlreiche Tierärzte neu entsandt und mit Serumimpfungen beschäftigt. Die gegenwärtigen Verluste von 10 bis 50 Prozent stellen zwar große Zahlen dar, sind aber entfernt nicht so hoch wie in früheren Jahren. Das Reichskolonialamt hat im Einvernehmen mit dem Reichsschatzamt außerordentliche Mittel für die Erbauung einer Rinderpestserumgewinnungssteile bewilligt; mit dem Bau ist bereits begonnen. An der Gesundung der Eingeborenen wird fortgesetzt gearbeitet. Das Salzarsen wird mit großen Erfolgen angewandt, besonders bei der Frambösie sind viele Heilungen zu verzeichnen. Es sei noch zu erwähnen, daß zur Bekämpfung der Tsetsekrankheit zwei wissenschaftliche Expeditionen der Herren Dr. Teichmann und Braun vom Ehrlichschen Institut sowie des durch seine früheren Tsetseforschungen bekannten Professors Dr. Schilling gegenwärtig im Schutzgebiet tätig sind.

Hierauf gibt der Vorsitzende über die auf die Beschlüsse des Gouvernementsrats vom Juni 1912 veranlaßten Maßnahmen Auskunft. Sodann wird in die Beratung des Entwurfs des Nachtragsetats zum Etat für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet auf das Rechnungsjahr 1913 eingetreten.

Die Beratung beginnt mit „B. Außerordentlicher Etat“. Zu Titel 1 versagt der Vorsitzende sich eine nähere Begründung, da die Denkschrift über die Motive der Vorlage ausführliche Auskunft gebe. Er habe bei seinem Besuche der Nordbezirke die Ueberzeugung gewonnen, daß die Bahn von Moschi nach Aruscha gebaut und eine Reihe von Mängeln der alten Strecke, darunter die Spitzkehre bei Ngomeni, beseitigt werden müßten.

König: Ueber die Notwendigkeit des Bahnbaues sei kein Wort zu verlieren. Bezüglich der Trasse sei er der Ansicht, sie möglichst nahe an das Plantagengebiet heranzuführen, da sonst die Beförderung von Massengütern nicht möglich sein werde. Außerdem sei auf eine Herabsetzung der Tarife hinzuwirken. In Südafrika koste die Tonne Getreide auf den Bahn-

strecken zur Küste 10 Mark, die Schiffsfracht nach Europa betrage ebenso viel; bei uns verursache der Transport auf der Nordbahnstrecke (350 km) bereits 21 Rupie Kosten. Für die viel längere Ugandabahnstrecke seien nur 15 Rupie zu zahlen. Ferner bitte er um Ausbau der Kikafubrücke; er wünscht, daß die Bahn nach Möglichkeit die Grenze des Masaireservats bilden solle. Wenn sie in nur 3 km Entfernung von dem Reservat entlang geführt würde, werde das zweifellos zu Unzuträglichkeiten führen.

Vorsitzender: Prinzipiell sei die Bahn möglichst nahe an die Plantagengebiete heranzuführen. Die diesbezüglichen Erörterungen, bei denen insbesondere die Kosten der Kikafubrücke eine Rolle spielten, schwebten noch. Bezüglich der Tarife sei folgendes zu sagen: So lange die Gesellschaften die Bahnen gepachtet hätten, könne man bei den Tariffestsetzungen nicht über deren Kopf hinweg vorgehen. Erwünscht sei es, daß der Gouverneur im Einvernehmen mit den im Schutzgebiet eingesetzten Betriebsleitungen Änderungen vornehmen könne. Niedrige Tarife seien insbesondere notwendig, um die Ausfuhr von Massengütern der Eingeborenenproduktion zu ermöglichen. Entsprechende Anträge seien bereits gestellt. Die Entscheidung darüber liege in Berlin, und er könne nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß sie bald getroffen werden möge.

König: Er beantrage, die Bahn von Moschi nach Aruscha statt in drei Jahren in ein bis anderthalb Jahren zu bauen.

Vorsitzender: Er müsse darauf aufmerksam machen, daß die Beschleunigung des Baues eine schnellere Aufbringung der Kosten zur Folge habe; wenn der Bahnbau bis zum Sanja vorgeschritten sei und das Tsetsegebiet passiert habe, sei doch schon viel gewonnen.

Meinhardt: Er habe das Gefühl, als ob mit dem langsamen Bau der Strecke Moschi—Aruscha die Zentralbahn gefördert und der Weiterbau der Bahn von Aruscha bis zum Viktoriassee zurückgestellt werden solle. Hiergegen müsse er bei Zeiten Verwahrung einlegen.

König: Für die Strecke Moschi—Aruscha sei bei einer Länge von 85 km die in Aussicht genommene Bauzeit von 3 Jahren zu lang; an der Zentralbahn würden jährlich 200 km gebaut.

Vorsitzender hält es aus finanziellen Gründen für nicht gut möglich, den Bahnbau zu forzieren, übrigens sei noch nicht abzusehen, wann mit den Arbeiten begonnen werden könne, da zunächst die Prüfung der Vorlage bei den Berliner Instanzen erfolgen und die Bewilligung des Nachtragsetats herbeigeführt werden müsse. Er stelle eine Resolution zu dem Etat für 1914 anheim, den Bau zu beschleunigen.

Allmaras wiederholt die finanziellen Bedenken; der rasche Bau erfordere einen großen Apparat und beanspruche außerdem 5—6000 Arbeiter.

König teilt die finanziellen Bedenken nicht. An der Zentralbahn habe man die Steuern der Eingeborenen erhöht, am Kilimandjaro sei das bis jetzt nicht geschehen, obgleich die Eingeborenen von der Bahn große Vorteile hätten.

v. Nostitz: Die Bahnbetriebsgesellschaften machten anscheinend nur Schwierigkeiten bei Ermäßigungen von Tarifen, bei Erhöhungen sei ihr Einverständnis offenbar leicht zu erreichen. Er bitte zu erwägen, ob man die Ansprüche der Gesellschaften und die Forderungen der Interessenten nicht mehr gegeneinander ausgleichen könne, ferner bitte er um Auskunft, wie es mit der angeblich in Aussicht genommenen Erhöhung der Fracht für Sisal stehe.

Vorsitzender: Vor einiger Zeit haben Verhandlungen mit einem Vertreter der Bahngesellschaft stattgefunden und waren Ermäßigungen vorgesehen. Hierüber ist noch keine Entscheidung aus Berlin ergangen. Was die Wünsche nach Einrichtung eines Eisenbahnrats angehe, so könne einem solchen Organ nur eine Legitimität eingeräumt werden. Die Gesellschaften hätten vertragsmäßige Rechte hinsichtlich der Festsetzung der Tarife.

v. Nostitz plädiert für die Einführung eines Eisenbahnrats: für die Allgemeinheit sei eine sachkundige Führung in Tariffragen notwendig, um deren technischen Schwierigkeiten überwinden zu können.

Vorsitzender: Er stehe der Anregung auf Einrichtung eines derartigen Organs in irgend einer Form sympathisch gegenüber. Es sei allerdings fraglich, ob infolge der weiten Entfernung regelmäßige Zusammenkünfte möglich sein würden. Vielleicht empfehle sich die Bildung eines Ausschusses des Gouvernementsrats für Eisenbahn- und wirtschaftliche Angelegenheiten.

Klamroth: Die Entscheidung über alle wichtigeren Tariffragen liege offenbar in Berlin. Wie sei der Geschäftsgang bei ganz eiligen Fällen, z. B. bei Ausbrechen von Hungersnöten, die dringende Maßnahmen erforderlich machen können?

Vorsitzender: Bei Notstandsfällen müsse man sich mit den Betriebsgesellschaften eilig, erforderlichenfalls auf telegraphischem Wege verständigen.

Schultz: Er wolle einen ihm bekannt gewordenen Fall aus Britisch-Ostafrika erwähnen, wo man vorübergehend die Tarifsätze für Häute wesentlich ermäßigt und bei Eintritt normaler Verhältnisse wieder erhöht habe.

Der Vorsitzende stellt hierzu fest, daß der Gouverneur von Britisch-Ostafrika der Uganda Railway gegenüber wesentliche weitere Befugnisse habe, wie er den Schutzgebietsbahnen gegenüber.

Meinhardt: Er bitte um Auskunft, wie lange die Verträge mit den Betriebsgesellschaften noch laufen.

Allmaras: Für die Stammstrecke der Mittellandbahn besitze die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft die Bau- und Betriebskonzes-

sion, über die weitere Strecke sei der Vertrag noch nicht geschlossen. Der Vertrag wegen der Verpachtung der Nordbahn laufe am 31. März 1913 ab, sei aber um weitere 10 Jahre bereits verlängert. Die Kündigung sei von 3 zu 3 Jahren zulässig, also zunächst zum 1. April 1916 möglich.

Vorsitzender bittet um weitere Erörterung der Frage der Einrichtung eines Eisenbahnrats bezw. der Bildung einer besonderen Kommission.

v. Nostitz: Er werde bei der allgemeinen Aussprache wieder auf seine Anregung zurückkommen.

Der Vorsitzende stellt hierauf die einstimmige Annahme des Ansatzes bei Titel 1 fest.

Vorsitzender: Er stelle nunmehr den Ansatz bei Titel 4: Landungs- und Zollanlagen für die Häfen am Viktoriassee zur Erörterung; bezüglich der Begründung verweise er auf die vorgelegte Denkschrift. Der Staatssekretär des Reichskolonialamts habe nach seiner Bereisung des Seengebiets die Notwendigkeit der geforderten Aufwendungen bereits anerkannt. Das Wort wird nicht verlangt; der Vorsitzende konstatiert infolgedessen die einstimmige Annahme des Ansatzes.

Die Beratungen wenden sich nunmehr dem Ansatz des Titel 6: Erweiterung der Häfen- und Bahnhofanlagen in Daressalam zu.

Vorsitzender: Die Klagen über die Mängel der gegenwärtigen Einrichtungen seien zum Teil berechtigt, infolgedessen stehe man vor der Notwendigkeit, baldige Abhilfe zu schaffen; außerdem sei in absehbarer Zeit die Vollendung der Bahnstrecke von Tabora nach Kigoma zu erwarten, die für Daressalam eine wesentliche Verkehrssteigerung bringen werde.

Widerspruch gegen den Ansatz wird nicht erhoben; der Vorsitzende stellt daher seine einstimmige Annahme fest.

Bei der Beratung des Titel 5: Sanierung von Daressalam weist

Vorsitzender auf den Ausbruch der Cholera in Zanzibar hin, der die Notwendigkeit einer baldigen Kanalisation Daressalams dringend bewiesen habe.

v. Nostitz: Er verstehe die Schlußfolgerungen der Denkschrift nicht. Tanga habe mindestens dasselbe Recht auf Sanierung wie Daressalam; wenn man bei Daressalam die Dringlichkeit anerkenne, könne man sie für Tanga nicht verneinen. Die Malaria sei nicht der schlimmste Feind des Europäers im Schutzgebiet. Weshalb wird Tanga nicht berücksichtigt? Tanga ist doch stärker bedroht wie Daressalam, von Mombasa und Zanzibar. Tanga sind große Sümpfe vorgelagert. In der Regenzeit bilden sich 50 m von den Eingeborenenhäusern Seen. Während der Regenzeit ist Tanga außer von der Seeseite nur durch Sümpfe zu erreichen. Unhygienisch sind

die großen Müllablagerungen, die große Rattenbrutstätten bilden! Dann die Straßen, in denen es noch trauriger aussieht, der Clou ist ein Kanal in der Schulstraße; in der Regenzeit müssen die Eingeborenen zeitweise auf den Dächern hausen. Die Sümpfe in Tanga müssen systematisch entwässert werden. Das Daressalamer Projekt leidet unter dem Fehlen einer Wasserleitung. Seine Ausführung ist nur denkbar in Verbindung mit dem notwendigen Schwemmsystem. Weshalb wird die Wasserversorgungsfrage nicht geregelt? In Tanga ist eine einwandfreie Wasserversorgung möglich. Ein neuer Brunnen der Bahn in Tanga hat in 10 Stunden 230 cbm Wasser geliefert. In Tanga stehe man auf dem Standpunkt, dass es

1. unverständlich sei, eine Kanalisation ohne Wasserleitung einrichten zu wollen,
2. daß Daressalam allein berücksichtigt werden solle.

Tanga habe für viele Zwecke zu wenig Mittel, für die wichtigsten überhaupt keine. Die Stadt versumpft und verschmutzt, während man für Daressalam ein großzügiges Projekt ausarbeite. Welches sind die Gründe für diese ungleichmäßige Behandlung, wobei es unso auffälliger sei, daß man die Kanalisation Daressalams anscheinend ohne Wasserleitung erbauen wolle? Er beantrage, von dem Ansatz von zusammen 1.000.000 Mark den Beitrag von 250.000 Mark für Tanga abzuzweigen. Der Oberstabsarzt Dr. Lott soll berichtet haben, die sanitären Verhältnisse Tangas seien gute; ein derartiges Gutachten sei ihm unverständlich und unrichtig. Die Europäer aus der Umgebung Tangas infizierten sich regelmäßig mit Malaria, wenn sie in der Stadt zu tun hätten.

Vorsitzender will nicht leugnen, daß ein Teil der Ausführungen des Vorredners ihn in Erstaunen versetzt habe. Die Hauptstadt der Kolonie müsse mit Rücksicht auf ihre erhebliche Einwohnerzahl zuerst berücksichtigt werden. Wenn man die für Daressalam erforderliche Summe teile, könne man das Daressalamer Projekt nicht ausführen. Es solle später geprüft werden, ob für Tanga eine Sanierung erforderlich sei. In der laufenden Verwaltung halte er auf absolute Gleichmäßigkeit, Tanga habe erst kürzlich erhebliche Beträge für städtische Zwecke bekommen. Wenn das Projekt für Daressalam falle, sei es ausgeschlossen, für Tanga ähnliche Sanierungen herbeizuführen. Die Abzweigung von Geldern für Tanga mache, wie er wiederhole, die Ausführung des Daressalamer Projekts unmöglich. Er wolle gern prüfen, ob für Tanga größere laufende Mittel, eventuell auch besondere Etatsanmeldungen, erforderlich seien. Ueber die gegen das vorgelegte Projekt geäußerten technischen Bedenken werde der Baureferent sich äußern.

Brandes: Eine Kanalisation müsse allerdings mit Schwemmeinrichtungen verbunden sein. Für Daressalam seien Spülschächte vorgesehen, durch die aus Brunnen das genügend vorhandene

Wasser zur Spülung der Kanäle eingeleitet werden könne. Die Trinkwasserversorgung Daressalams sei noch nicht geregelt! Zur Besserung der Trinkwasserverhältnisse müsse man zunächst das in Daressalam übliche Senkgrubensystem beseitigen.

König: Er vermisse die finanziellen Grundlagen des Projekts. Warum zahlen die Hausbesitzer keine Beiträge? Die Grundpreise seien gestiegen, ihm scheine eine Wertzuwachssteuer zweckmäßig.

Vorsitzender: Eine Sanierungsvorlage für Duala sei s. Zt. von den gesetzgebenden Körperschaften bewilligt worden. Es schweben Erwägungen über die Einführung einer Umsatzsteuer. Eine Wertzuwachssteuer sei für Kigoma beabsichtigt.

v. Nostitz: Er müsse wiederholt fragen, warum man die Mittel nicht gleichmäßig verwende. Tanga habe dasselbe Recht wie Daressalam. In Deutschland gebe der Staat leistungsunfähigen Kommunen billige Darlehen. Man müsse sich zur Berücksichtigung beider Städte auf eine mittlere Linie einigen, er wiederhole daher seinen Antrag.

Klamroth: Er habe die Vorlage mit Freude begrüßt, weil man zum ersten Male an eine grundsätzliche Inangriffnahme der Lösung der Sanierungsfragen herangegangen sei. Er warne vor einer Ueberspannung des lokalen Prinzips. Die aus Daressalam stammenden Mitglieder des Gouvernementsrats haben es stets als *nobile officium* angesehen, alle Interessen gleichmäßig zu berücksichtigen. Wer in der Frage der Sanierung Daressalams nicht mitmache, gefährde damit auch das gemeinsame Interesse der ganzen Kolonie.

Wendt: Wenn man die Interessen Daressalams, seines Hinterlandes und des Südens summiere, müsse man zu dem Schlusse kommen, daß Daressalam zuerst saniert werde. Tanga mäste sich an anderen Bezirken. Wir im Süden haben kein Interesse daran, den Norden besonders zu bevorzugen. Die Eingeborenenbezirke trügen durch ihre Ueberschüsse wesentlich zu den Gesamtlasten der Kolonie bei. Wenn Tanga etwas besonders wolle, müßte es auch finanzielle Leistungen aufzuweisen haben.

Brandes: Die technischen Fragen einer Sanierung Tangas müßten ebenso wie in Daressalam bis ins t-z geprüft werden; dazu seien Jahre erforderlich gewesen.

Vorsitzender: Er warne davor, den Antrag des Herrn v. Nostitz auf Teilung des Ansatzes anzunehmen und bitte, den Lokalpatriotismus Tangas zurückzustellen. Eine Prüfung darüber, was für Tanga geschehen könne, soll eingeleitet werden.

v. Nostitz: Er müsse sich gegen die Insinuation des Lokalpatriotismus verwahren. Wenn man in einer Stadt wohne, in denen es vielen gesundheitlich schlecht gehe, sei es doch erklär-

lich, daß man den Wunsch habe, die sanitären Verhältnisse zu bessern, Tanga dürfe sich nicht den Weg verlegen, ebenfalls berücksichtigt zu werden, ohne noch 4-6 Jahre warten zu müssen. Deshalb könne er sich nicht nachgiebig zeigen.

Vorsitzender: Die Befürchtung des Herrn v. Nostitz, daß Tanga zurückgestellt werde, sei nicht zutreffend; eine Teilung des für die Sanierung Daressalams angeforderten Geldbedarfs könne er nicht zulassen, da dann auf Durchbringung der Vorlage im Reichstage nicht zu rechnen sei.

Adler: Er beantrage die Aussetzung der Abstimmung bis zum Nachmittage, damit eine Verständigung herbeigeführt werden könne.

Diesem Antrage wird im allseitigen Einverständnis vom Vorsitzenden entsprochen.

Meixner: Er möchte noch einige technische Gesichtspunkte hervorheben; bisher sei ihm nicht bekannt gewesen, daß Tanga so überaus ungesund sei, wie Herr v. Nostitz es dargestellt habe. Irrig sei dessen Auffassung, daß die Malaria keine wichtige Krankheit sei; sie habe noch immer eine überaus große Bedeutung. In Tanga seien die Verhältnisse besser als in Daressalam. Hier seien die ganzen Böden verseucht. Wenn auch die Trinkwasserversorgung noch nicht geregelt sei, müsse dennoch die Kanalisation durchgeführt werden, sie bessere die Brunnen. Das von dem Herrn v. Nostitz vorgebrachte Moment gegen die Kanalisation spreche in Wirklichkeit dafür. Wenn man sage, Tanga habe das gleiche Recht wie Daressalam, so treffe das noch für viele andere Orte zu. Irgendwo müsse der Anfang gemacht werden.

Der Vorsitzende stellt fest, daß die Abstimmung auf Nachmittags verschoben sei.

Titel 7: Vorarbeiten für weitere Eisenbahnbauten:

Vorsitzender verweist auf die Ausführungen der Denkschrift. Es sei in erster Linie beabsichtigt, eine Bahnlinie zur Erschießung Ruandas zu bauen, von wo aus schon jetzt in nicht unbedeutendem Maße ein Handel nach Bukoba hin stattfinde, dessen Erschließung mit Trägern aber nicht möglich sei.

König: Ruanda solle darnach an die Mittel-landbahn angeschlossen werden: das halte er für einen Fehler. Nach Ruanda solle man lieber eine Bahn Viktoriasee-Kagera hineinführen. Bei der Frage der Fortführung der Nordbahn zum Viktoriasee sage man immer, sie sei finanziell nicht gesichert. Das Gegenteil sei richtig. Die Einnahmen der Nordbahn stiegen fortgesetzt, obwohl der Verkehr durch hohe Frachten behindert sei. Die Ugandabahn ziehe aus deutschen Frachten jährlich 1,4 Millionen Mark. Wenn dieser Verkehr auf die deutsche Bahn zum Viktoriasee übergehe, könne man bei der jährlichen Steigerung um 20-25 Prozent mit Leichtigkeit die Zinsen aufbringen. Die Bahn-

linie von Tanga bis zum Viktoriasee erfordere bei Baukosten von etwa 80 Millionen Mark jährlich etwa 3,6 Millionen Mark an Zinsen und Rücklagen. Bei einem Betriebskoeffizienten von 50 Prozent ließen 8 Millionen Bruttoeinnahmen einen Ueberschuß von ca 4 Millionen Mark, daraus könnte die Verzinsung bestritten werden. Infolgedessen sei der Bahnbau für das Schutzgebiet ohne Risiko. Der Weiterbau der Bahn sei auch wichtig für die Regelung der Arbeiterfrage, da sie die Herbeischaffung von Arbeitern nach dem Kilimandjaro ermöglichen würde. Die Bananenesser des Seengebiets fänden am Meru und Kilimancjaro ähnliche Verhältnisse wie in ihrer Heimat. Bei der Eingeborenenbesteuerung mache man Fehler; die allgemeine gleiche Steuer sei nicht richtig. Er sei dafür, als Steuer einen Betrag zu erheben, der dem Monatslohn des Mannes in der betreffenden Gegend gleichkomme. Man müsse differenzieren. Wer einen hohen Lohn habe, solle auch hohe Steuern bezahlen. Zwischen dem großen Graben und dem Viktoriasee liege das größte Ansiedlungsgebiet Deutsch-Ostafrikas. Es seien rund 100 000 qkm im Werte von 10—20 Millionen Mark. In diesem Gebiet seien nach den in Britisch-Ostafrika gemachten Erfahrungen die Vorbedingungen für Ansiedlungen günstig. Der jetzige Ochsenwagenverkehr sei teuer und umständlich, besitze überdies auch nur lokale Bedeutung. Was die Ausbeutung des Natronsees angehe, so möchte er folgendes betonen: Gegenwärtig sei eine Privatbahn von der Uganda Railway nach dem englischen Natronsee im Bau; warum baue man die deutsche Bahn nicht so, daß sie den deutschen Natronsee anschließe? Die Bahn sichere auch das Land militärisch-politisch. Auch wenn der Bahnbau finanziell nicht gesichert sei, müsse das Reich, das doch sonst für seine Machtstellung große Aufwendungen mache, ihn ausführen.

Vorsitzender: Er wolle zu einigen Ausführungen des Vorredners kurz Stellung nehmen. Das Land zwischen dem Meru und dem Viktoriasee sei nicht bewohnt. In den für die Durchführung einer Bahn in Betracht kommenden Gebieten seien Wasserstellen nach dem Urteil der Kenner des Landes sehr selten, ob Wassererschließungsarbeiten Erfolg versprechen, sei fraglich. Im übrigen müsse man doch zunächst diejenigen Gegenden mit Wasser versorgen, in denen Ansiedler sitzen. Ob es möglich sein werde, Ruandaleute nach dem Meru zu verpflanzen, sei unsicher. Selbst wenn das gelänge, könne man daraufhin keine Bahn bauen. Die Berechnungen über die finanziellen Grundlagen des Bahnweiterbaues, die Herr König vorgetragen habe, könne er nicht für zutreffend halten. Man müsse sich darüber klar werden, daß man nur Projekte vorlegen könne, die Aussicht auf Bewilligung hätten. Runda sei dicht besiedelt und biete die Möglichkeit, Ein-

nahmen herauszuholen. Den Bau einer Anschlußbahn nach dem deutschen Natronsee habe das Privatkapital für nicht möglich erklärt.

König: Er habe bei seinen Berechnungen die Einkünfte aus den künftigen Besiedlungsland nicht eingesetzt, sondern mit der voraussichtlichen Steigerung der Einnahmen aus den jetzigen Strecken gerechnet. Die Bahn zum Natronsee solle auf der Hauptlinie so gebaut werden, daß die ausbeutende Gesellschaft eine Stichbahn nach dem Natronsee leicht herstellen könne. Er empfehle wiederholt die Verlängerung der Nordbahn bis zu dem Viktoriasee, da er nicht einsehe, weshalb die Zentralbahn allein die Kolonie aufschließen solle.

Devers: Er glaube nicht an die Möglichkeit, eine Vorlage für die Fortführung der Nordbahn bis zum Viktoriasee durchzubringen. Eine Bahn nach Ruanda, wie Herr König sie vorgeschlagen habe, erfordere zwei Umladungen. Die Bahnverbindung Tabora-Ruanda sei einfacher.

Vorsitzender: Vorläufig würden überhaupt nur Vorarbeiten in Frage kommen können. Es sei ihm nur möglich, finanziell gesicherte Projekte vorzulegen, infolgedessen müsse man die Vorarbeiten auch auf Strecken beschränken, von denen man nehmen dürfe, daß sie sich rentieren werden.

Meinhardt: Er glaube, daß die Stichbahn von Tabora nach Ruanda die Rentabilität der Zentralbahn sichern helfen solle. Da aber auch der Weiterbau der Nordbahn notwendig sei, beantrage er ausdrücklich, auch diese Trasse zu erkunden.

Vorsitzender verweist auf die Ausführungen unter Ziffer 1—3 der Denkschrift.

Allmaras: Bei der Prüfung des Hauptprojektes Tabora—Ruanda würden die Konkurrenzlinien mit erörtert werden.

Vorsitzender: Es stehe noch nicht fest, welche Linie gebaut werde. Die generellen Vorarbeiten seien Voraussetzung für die speziellen Erkundungen.

Allmaras: Eine Bahnlinie vom Viktoriasee nach dem Kagera habe sich als kaum möglich erwiesen. Die Gebirge streichen vom Norden nach Süden. Daher stamme auch die Idee, die Bahnlinie vom Süden her in das Land hineinzuführen.

Meinhardt: Man müsse den See auf dem billigsten und kürzesten Weg zu erreichen suchen.

Vorsitzender: Es sei doch besser, wirtschaftlich reiche Gebiete zu erschließen, statt unbewohnte Landesteile mit Bahnen zu versorgen.

Wendt: Wenn man zum Transport der Arbeitermassen des Viktoriasees die Nordbahn bauen wolle, liege die Gefahr vor, daß die partikularistischen Bestrebungen des Nordens noch gestärkt werden. Die übrigen Gebiete der Kolonie haben auch Anspruch auf Berücksichtigung.

Die Arbeitermassen vom Viktoriasee und aus dem Zwischenseengebiet werden nicht nur im Norden, sondern auch in der Mitte und in Süden des Schutzgebiets gebraucht, da diese Gebiete sich ebenso schnell und erfolgreich entwickeln wie der Norden. Ein Herunterschaffen der Arbeitermassen auf der gedachten Verlängerung der Nordbahn würde die Mitte und den Süden ganz ungerechtfertigt ausschalten. Selbst bei Transport der Arbeiter auf der Mittellandbahn stehe sich der Süden viel schlechter als der Norden, da diesem durch Bau einer Verbindungsbahn Kilossa—Korogwe die Möglichkeit gegeben werden kann, die Arbeiter ausschließlich durch Bahntransport mitten in die Plantagendistrikte zu verbringen, während der Süden auf den schwierigen und teuren Wassertransport Daressalam—Rufiyi bzw. Lindi angewiesen wäre.

Budelmann: Bittet um Herstellung einer Bahnverbindung von Ngerengere nach dem Ulanga, die reiche Gebiete aufschließe.

Methner: Er kenne das Gebiet bis zum Eiassee aus eigener Anschauung. Zwischen Ussukuma und dem Meru gebe es nur einige kleine bewohnte Landschaften, im übrigen seien die Steppen absolut menschenleer, und dieser Umstand spreche gegen die direkte Fortführung der Nordbahn bis zum Viktoriasee. Viehfarmen seien wohl an einigen Stellen möglich. Die Bahn locke vielleicht den einen oder anderen an, das gute, von v. Lindequist durchgezogene Farmland läge aber weiter nördlich, nahe der engl. Grenze. Der Bau der Bahn sei technisch wohl möglich, aber er würde ausserordentlich teuer werden.

Meinhardt würde die Verlängerung der Nordbahn bis zum Viktoriasee als einen gerechten Ausgleich für die Nachteile ansehen, unter denen die Nordbezirke sonst in der Arbeiterfrage zu leiden hätten.

Wendt: Der Süden sei doch infolge der weiten Entfernungen noch schlechter bestellt, als der Norden.

Vorsitzender wiederholt, er halte es nicht für möglich, in absehbarer Zeit die Nordbahn bis zum Viktoriasee weiterzubauen. Er verkenne nicht die Meinhardt'schen Argumente, die Ausführung scheitere aber an der finanziellen Seite der Frage. Der Budelmann'sche Vorschlag, eine Bahn nach dem Ulanga zu bauen, schein ihm

Ergänzung zu Seite 7, Zeile 48 von oben:

Wendt: Der gesamte Süden habe in erster Linie Interesse daran, Daressalam als Umsteige- und Umschlaghafen für den Süden und als Ausgangspunkt der großen Ueberlandbahnen gesund zu erhalten, da Handel und Verkehr des Südens sonst schwer geschädigt werden würden. Als Vertreter des Südens müsse er daher dafür stimmen, daß erstmalig in Daressalam die Gesundheitsbestrebungen durchgeführt werden. Später erst sollten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in anderen Plätzen, darunter auch in Tanga, die notwendigen Sanierungen vorgenommen werden.

aussichtsvoller, als das Projekt der Verlängerung der Nordbahn.

Steinbeck erbittet Auskunft über die Trassierung der Straße Mikesse-Kissaki.

Brandes: Die Erörterungen seien noch nicht abgeschlossen mit Rücksicht auf das eventuelle Bahnprojekt Ngerengere-Kissaki.

v. Nostitz empfiehlt die Herstellung einer Stichbahn von Korogwe nach Handeni. Die jetzt vorhandene Straße führe durch gut entwickeltes Plantagenland mit viel Eingeborenen. Der seit einiger Zeit bestehende Automobilverkehr sei unzulänglich. Durch die Bahn eröffne man neue Plantagengebiete und sichere das Land militärisch. Die Wasaguha seien seit 1905 als verdächtig bekannt. Für die Herstellung des Oberbaues könne man zunächst vielleicht Altmaterial der Stammstrecke der Usambarabahn verwenden.

Vorsitzender: Er möchte zunächst in eine nähere Prüfung eintreten, ob eine derartige Stichbahn re. tabel sei. Die Ausführungen des Herrn v. Nostitz seien zum Gegenstand besonderer Erörterungen gemacht werden.

Der Vorsitzende stellt nunmehr mangels Widerspruchs die Annahme des Ansatzes bei Titel 7 fest. Weiterhin werden aufgerufen die Ansätze II. Einmalige Ausgaben. Kap. 1 Tit. 10, Bekämpfung epidemischer Tierseuchen, des Kap. 6 Tit. 1 der Fortdauernden Ausgaben: Verzinsung und Tilgung der Anleihe; Widerspruch gegen diese Ansätze wird nicht erhoben. Schließlich erläutert der Vorsitzende an Hand der Beilagen 1 und 2 die Erhöhung der Ansätze bei Tit. 1 und 2 des Kap. 1 der Fortdauernden Einnahmen und des Tit. 1 des Kap. 1 des Außerordentlichen Etats; auch gegen diese Ansätze wird Widerspruch nicht geltend gemacht.

Vorsitzender verliest nunmehr einen Antrag der Herren v. Nostitz und Meinhardt:

In den Nachtragsetat des ostafrikanischen Schutzgebiets auf das Rechnungsjahr 1913 wird unter Einmalige Ausgaben der Zivilverwaltung als Titel II neu eingestellt: Bau eines Schulhauses in Wilhelmstal für europäische Kinder 50000 M.

Erläuternd bemerkt der Vorsitzende, ein derartiger Ansatz könne in den jetzigen Nachtragsetat nicht mehr aufgenommen werden, da ein Bauprojekt noch nicht ausgearbeitet sei. Ihm sei auch fraglich, ob der Bau so dringlich sei, daß man die Anforderung der Mittel nicht noch bis zum Etat für 1914 zurückstellen könne.

v. Nostitz: Die zweite Vorsitzende des Frauenbundes habe vor einiger Zeit eine Beihilfe von 50000 M in Aussicht gestellt.

Vorsitzender: Man müsse wohl abwarten, ob die Gelder wirklich verfügbar würden. Es sei auch noch zu prüfen, ob es sicher sei, daß auch genügend Kinder zahlungsfähiger Eltern in das Internat geschickt werden würden. Er empfehle die Zurückstellung der Anforderung für den Etat 1914.

Meinhardt: Er sei mit der Rückstellung einverstanden. In der Zwischenzeit wäre vielleicht festzustellen, ob und wieviele Kinder in der heißen Zeit von Daressalam, Pangani u. s. w. in das Internat entsandt werden würden.

Vorsitzender: Ob auf einen wesentlichen Besuch von Daressalam zu rechnen sei, schein ihm fraglich. Er werde die notwendigen Unterlagen zur Beratung des Etats für 1914 beschaffen.

Hierauf werden die Verhandlungen auf Nachmittags 3 Uhr vertagt.

Nachmittagssitzung vom 20. Januar 1913.

Der Vorsitzende eröffnete um 3¹⁰ Uhr die Sitzung. Der Ansatz des Nachtragsetats für die „Sanierung von Daressalam“ wird noch zur Abstimmung gebracht.

v. Nostitz: Ich habe meinen Antrag nicht in der Absicht gestellt, die „Sanierung Daressalams“ zu verhindern; ich gehe nur von dem Wunsche aus, daß man das gleiche auch nach Möglichkeit der Stadt Tanga verschaffen möchte und werfe die Frage auf, ob das Gouvernement im nächsten Etatsjahre die Vorarbeiten und Untersuchungen unternehmen wird.

Vorsitzender: Ich kann ein Versprechen nicht abgeben, bin aber bereit, eine Prüfung zu veranlassen, die die Unterlage für weitere Entschlüsse geben wird. Dass dann auch für Tanga geschehen soll, was für Daressalam vorgesehen ist, kann ich zur Zeit nicht versprechen. Von den Ergebnissen dieser Prüfung wird es abhängig sein, ob did Notwendigkeit für eine Groß-Sanierung vorhanden ist, oder ob mit laufenden Mitteln Abhilfe geschaffen werden kann.

v. Nostitz zieht nunmehr seinen Antrag auf Abzweigung von 250000 *M* für Kanalisationsarbeiten in Tanga zurück, worauf die Position einstimmig angenommen wird.

Meinhardt stellt den Antrag, daß für die Bahnstrecke Aruscha-Victoriasee Vorarbeiten eingeleitet werden möchten.

Vorsitzender: In den Nachtrags-Etat 1913 kann eine derartige Forderung nicht mehr aufgenommen werden; es gibt indessen einen Fonds, auf den Kosten allgemeiner Erkundungen übernommen werden können.

Adler: Man wolle eine ebenso allgemeine Erkundung der Strecke nach dem Victoriasee, wie sie für die Rua dabahn gemacht werde.

Vorsitzender stellt diesen Antrag zur Debatte.

Adler: Wir wünschen, daß die Vorarbeiten in demselben Sinne, wie die neue Bahnerkundung nach Ruanda, auch für unsere Nordbahn vorgenommen werden.

Allmaras: Soweit Personal und Geld vorhanden ist, können diese Arbeiten ausgeführt werden. Die allgemeine Erkundung der Teilstrecke Tabora—Kigoma hat sich auf 30000 *M* gestellt, die spezielle Erkundung kostete 200000 *M*.

Vorsitzender: Er stelle anheim, eine Resolution vorzuschlagen, ob Erkundungen für diese Bahnstrecke stattfinden sollen.

Methner: Er beantrage, auch dann die Strecke Mittellandbahn—Kissaki—Nyassasee mit aufzunehmen.

Budeimann unterstützt diesen Antrag.

Vorsitzender: Werde eine Resolution beabsichtigt, daß möglichst bald die Erkundungen für die anderen Bahnstrecken, von denen in der Denkschrift die Rede sei, die Nordbahn, wie die Südbahn vornehmen zu lassen? Solle getrennt abgestimmt werden?

Methner: Ich möchte bitten, eine einheitliche Resolution zu fassen. Es macht einen größeren Eindruck, wenn der Gouvernementsrat einstimmig den weiteren Ausbau des Eisenbahnnetzes gleichmäßig fordert, als wenn einzelne Interessenten Teilanträge im Interesse ihrer Gebiete stellen.

Vorsitzender: Es wird vielleicht möglich sein, nach Maßgabe der vorhandenen Etatsmittel Erkundungen vorzunehmen.

Klanroth: Ich stelle die Frage, würde durch das Projekt die früher geplante Südbahn von Kilwa gegenstandslos werden?

Vorsitzender: Es ist nur gemeint, eine Verbindung von einem geeigneten Punkt der Zentralbahn nach dem Nyassa zu schaffen. Von einer Südbahn, wie man sie früher im Auge hatte, ist nicht mehr die Rede. Es sind da große unbewohnte Strecken, die wirtschaftlich für eine Erschließung durch eine Bahn nicht in Frage kommen.

Meinhardt bringt nunmehr folgende Resolution ein:

„Der Gouverneur wird ersucht, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Etatsmittel Erkundungen anstellen zu lassen über eine Trasse von Aruscha nach dem Victoriasee und eine Bahn von der Mittellandbahn nach dem Nyassasee.“

Vorsitzender: Ich beabsichtige, über diesen Antrag abstimmen zu lassen. Hat einer der Herren gegen diese Resolution etwas einzuwenden?

König: Könnte nicht eine Bahnverbindung Aruscha—Kilimatinde mit in Betracht gezogen werden?

Methner: Ich halte es für zweckmäßig, lediglich die Verlängerung der Nordbahn ohne Angabe der Trasse und den Anschluß an den Nyassasee zu fordern.

Vorsitzender: Man müsse sich vorläufig auf die Erkundung der Hauptlinien beschränken.

Die darauf vorgenommene Abstimmung ergibt die einstimmige Annahme der Resolution des Herrn Meinhardt.

Vorsitzender: Meine Herren! Wir kommen zu dem zweiten Punkt der Tagesordnung, dem Entwurf der neuen Anwerbe- und Arbeiterverordnung. Bevor ich in das Schutzgebiet kam, schon in Berlin, ehe ich meinen Posten über-

nommen hatte, traten Wünsche auf Neuregelung der Arbeiteranwerbung an mich heran. Diese Wünsche waren darauf gerichtet, daß eine andere Form der Anwerbung geschaffen werden möchte, um den Arbeitermangel und die Teuerheit in den Anwerbekosten zu beseitigen. Die Pflanzer wünschten, daß das Gouvernement eine Organisation schaffe, die die unmittelbare Anwerbung durch die Regierung ermöglichen sollte. Ich habe eine solche Organisation nicht für möglich gehalten. Dagegen schien es mir angängig, den Wünschen, sowohl des Verbandes Ostafrikanischer Pflanzungen, wie auch der Wirtschaftlichen Verbände im wesentlichen sonst nachzukommen, d. h. die wilde Anwerbung zu beseitigen und eine konzessionierte Anwerbung in Kraft treten zu lassen. Nicht nur durch eine persönliche Information an Ort und Stelle auf Reisen suchte ich mir über die einschlägigen Fragen Klarheit zu verschaffen, sondern ich habe auch eine Rundfrage bei den örtlichen Verwaltungsstellen im Schutzgebiet veranstaltet. Die anfänglich von mir gelegte Befürchtung, daß durch Einführung konzessionierter Anwerber ein Sinken der Arbeiterzahl und damit das Gegenteil dessen erreicht werden könnte, was beabsichtigt wird, scheint nach dem Ergebnis der Rundfrage nicht gerechtfertigt zu sein. Die Berichte der Bezirksamtänner in nahezu allen für die Arbeiteranwerbung in Frage kommenden Gebieten sprechen sich dahin aus, daß keine Minderung der Arbeiterzahl, sondern im Gegenteil — wenn auch nicht gleich im Anfang — eine Vermehrung erwartet werden kann, wenn tüchtige Anwerber mit der Anwerbung betraut werden, die die Sache richtig organisieren. Es wird in verschiedenen Berichten zum Ausdruck gebracht, daß die Eingeborenen zu einem solchen Einzelanwerber, der auch von dem Bezirksamt anerkannt werde, mehr Vertrauen besäßen, als zu einem wilden Anwerber und sich daher eher zur Anwerbung bereit finden ließen. In einem großen Amtsbezirke werden mehrere Anwerber erforderlich sein, in einem kleinen Bezirk wird ein Anwerber ausreichen. Die Beseitigung der wilden Anwerbung wird von sämtlichen örtlichen Verwaltungsstellen ausnahmslos als notwendig bezeichnet.

Im Interesse einer zweckdienlichen Regelung der Arbeiterfrage würde es liegen, wenn Arbeiterbeschaffungszentralen errichtet würden. Mehrfach ist angeregt worden, ich möchte Zwangsorganisationen bilden. Ich glaube sagen zu müssen, dass dieses eine blanke Unmöglichkeit ist, sofern nicht die Pflanzer einmütig oder wenigstens mit ganz überwiegender Majorität zustimmen. Wenn nur 50 Prozent der Pflanzer an einer solchen Organisation teilnehmen, dann hat sie keinen Zweck, denn dann gibt es nur fortwährend Zwiste. Arbeiterbeschaffungszentralen würden von Vorteil sein, ohne sie werden wahrscheinlich gewisse Schwierigkeiten entste-

hen. Da werden Anwerber in Gebieten mit besonders begehrten Arbeitern mit so viel Anträgen überschüttet werden, dass diese nur zum Teil ausgeführt werden können. Durch die Zentralen würde eher ein Ausgleich herbeigeführt werden können. Neben der Anwerbung durch die Einzelanwerber sollte diese durch die Pflanzer selbst oder durch seinen schon längere Zeit im Dienst befindlichen Angestellten vorgenommen werden können. Dies entspreche den Wünschen der Pflanzer, wie sie insbesondere der Verband Deutsch-Ostafrikanischer Pflanzungen zum Ausdruck gebracht habe.

Ueber die Frage der Verlängerung der Arbeitszeit sind die Meinungen stark geteilt. — Die Bezirksamtänner der Hauptanwerbezirke haben sich dagegen ausgesprochen und vereinzelt selbst einer Verkürzung das Wort geredet; ich habe mich aber trotzdem entschlossen, die Höchstdauer der Arbeitszeit zu verlängern und sie von 180 auf 240 Tage auszudehnen. Diese Verlängerung ist keine Verschlechterung, wenn gleichzeitig eine Kontrolle bezüglich der Rückkehr der Leute nach ihrer Heimat stattfindet und als soziale Fürsorge sanitäre Maßnahmen durchgeführt werden. Wir können die Arbeitszeit im Interesse der Pflanzer verlängern, wenn Gewähr dafür besteht, daß das Arbeitermaterial uns erhalten bleibt, und die Leute nach der Heimat in gutem Zustande zurückkehren. Im Interesse der Pflanzer wie des ganzen Schutzgebiets liegt es, wenn eine gesunde und kräftige Eingeborenenbevölkerung vorhanden ist. Auf einer großen und kräftigen Arbeiterschaft beruht unsere Plantagenwirtschaft.

Ich eröffne die Generaldebatte über die Arbeiter- und Anwerbeverordnung.

Meinhardt: Ich möchte hier betonen, daß im Norden diese Verordnungs-Entwürfe mit Freuden begrüßt wurden. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß es gelingen möge, an Hand der Entwürfe zu brauchbaren Verordnungen zu gelangen, die geeignet sind, die Arbeiterfrage auf sichere Bahnen zu bringen.

Eine Generaldebatte über die beiden Entwürfe findet nicht statt; es wird daher in die Spezialdebatte des Entwurfes der Anwerbeverordnung eingetreten.

Vorsitzender ruft die §§ 1 und 2 auf, die aus der Verordnung vom 27. Februar 1909 übernommen worden sind. Die Paragraphen werden unverändert angenommen.

Steinbeck: Er rege an, die Ausfuhr beziehungsweise Mitnahme von Boys nach Europa zu verbieten.

Vorsitzender: Die Frage könne in der Anwerbeverordnung nicht geregelt werden, er werde die Anregung aber besonders verfolgen.

Wendt: Er befürworte eine Zusatz-Bestimmung zu § 3, wonach auch innerhalb der Verwaltungsbezirke die Anwerbung durch die Pflan-

zungen genehmigungspflichtig gemacht werden solle.

v. Nostitz widerspricht dieser Anregung.

Vorsitzender: Die nicht an eine Erlaubnis gebundene Arbeiterbeschaffung solle nur dem Besitzer eines Pflanzungs- oder gewerblichen Betriebes innerhalb des betreffenden Bezirks möglich sein. Er halte es deshalb für nicht an- gängig, diese von der Genehmigung der ört- lichen Verwaltungsbehörde abhängig zu machen; was solle geschehen, wenn der Bezirkschef ihm nicht die Erlaubnis erteilen will?

Wendt empfiehlt erneut einen Zusatz zu § 3, wonach auch innerhalb der Verwaltungsbezirke für die darin liegenden Betriebe eine Erlaubnis zur Anwerbung erforderlich sei.

Vorsitzender hält höchstens die Einführung eines Anwerbescheins nach dem bisherigen Muster zur Kontrolle für möglich.

Adler: In den Nordbezirken haben sich aus der Anwerbung durch farbige Anwerber inner- halb der Bezirke keine Mißstände ergeben. Auf etwaige Ausschreitungen ist auch die Strafe ge- folgt. Für uns würde es eine Erschwerung und Belastung sein, wenn eine Erlaubnis durch die Verwaltungsbehörde im Sinne des Wendt'schen Antrages erteilt werden müßte.

Wendt: Die Betriebsleitungen im Süden haben speziell darum gebeten, die Anwerbung innerhalb der Grenzen von einer allgemeinen Erlaubnis abhängig zu machen.

Vorsitzender: Ist es vorgekommen, daß einem Betriebsleiter Schwierigkeiten gemacht worden sind?

Wendt: Nein.

Vorsitzender: Der von den Vertretern der Nordbezirke geäußerte Widerspruch beruhe auf der Unmöglichkeit eines Verbots der Arbeiterbeschaf- fung für Pflanzungen in ihrem Heimatsbezirke.

Löhr: Ich habe nicht die Wahrnehmung ge- macht, daß Anwerber irgendwie den Kontrollen entgangen wären.

Wendt: Er halte seinen Antrag nicht mehr aufrecht.

Vorsitzender: Nachdem der Antrag zu- rückgezogen ist, komme ich zu § 4 des Ent- wurfes.

Klamroth: Wo sei die Grenze, in der je- mand als Kind oder Erwachsener angesehen werde? Die Frage sei schon bei der Beratung der Haus- und Kopfstener-Verordnung aufgeworfen worden.

Methner: Die Praxis sei eine ganz verschie- dene. Sein damaliger Hinweis auf die Heirats- fähigkeit habe auch nur eine Direktive sein sol- len. In manchen Gegenden sei es noch üblich, dass in einer Hütte, in der mehrere Leute zu- sammen wohnen, nur der Aelteste die Kopf- steuer zahle; die anderen gälten als seine „Wa- toto“ und würden steuerfrei gelassen. Man möge sich vorläufig nicht festlegen.

Vorsitzender tritt dieser Auffassung bei; der Medizinalreferent sei der gleichen Meinung.

Meinhardt: Ich habe eine größere Anzahl Kinder auf meiner Pflanzung; auf sämtlichen Pflanzungen befinden sich Kinder, die für leichte Arbeiten, wie zum Beispiel zum Sortieren, Bin- den von Hanf u. s. w. gut zu verwenden sind. Seines Erachtens empfehle sich die Feststellung einer Altersgrenze. Es könnten sonst von den Stationsleitern bei der Arbeiter-Verpflichtung Schwierigkeiten gemacht werden.

v. Nostitz wendet sich gegen die Fassung des Absatzes 2 des § 4, der mit 2 Kautelen umgeben sei. Wenn die Garantie der freien Rückreise gefordert wird, so eübrigt sich mei- nes Erachtens, die Mitnahme von der Erlaubnis der örtlichen Verwaltung abhängig zu machen.

Vorsitzender: Durch die Bestimmung des Entwurfs soll nur die Anwerbung von Kindern nach fremden Bezirken getroffen werden. Ge- gen leichte Plantagenarbeit von Kindern auf Pflanzungen in der Nähe der Wohnsitze der El- tern beständen keine Bedenken.

Meinhardt: Er beschäftige auf seiner Pflanz- ung etwa 200 auswärts angeworbene „Watoto“, seiner Schätzung nach seien diese durchschnitt- lich 10—16 Jahre alt und für die ihnen aufge- tragenen leichten Arbeiten gut zu gebrauchen. Er befürworte die Festsetzung der Altersgrenze auf 10 Jahre.

Mahnke: Die Fassung des § 4 des Entwurfs sei zu bemängeln, da sie zu Mißverständnissen Anlaß geben könne.

Der Vorsitzende weist noch darauf hin, daß die Verordnung begrifflich unterscheide: als Anwerbung die „Anwerbung der Arbeiter in fremden Bezirken“, während für die Annahme von Arbeitern innerhalb der Heimatsbezirke der Pflanzungen der Ausdruck „Beschaffung“ ge- wählt worden sei. Ferner wird von dem Vor- sitzenden darauf hingewiesen, daß Mädchen so- wohl unter den Begriff Kinder als auch Weiber fallen könnten, deren Anwerbung verboten sei ohne Rücksicht auf das Alter. Die Fürsorge für die Kinder sei um so nötiger, als nach dem Be- richte eines Beamten dieser auf einer Dienstreise kranke von einer Pflanzung entlassene Kinder getroffen habe, die infolge ihrer Schwäche hät- ten verkommen können, wenn sie nicht von dem Beamten einem Hospital überwiesen worden wä- ren. Die Festsetzung einer Altersgrenze hält der Vorsitzende nach den Erfahrungen aus der Pra- xis der Eingeborenen-Richter und Aerzte für kaum möglich.

Meixner: Man möge es der Diskretion der Verwaltungsbehörde überlassen, zu entscheiden, ob ein Junge zur Anwerbung zuzulassen sei oder nicht. Es sei doch höchst bedenklich, Kinder von 8 Jahren von Bismarckburg durch die gan- ze Kolonie nach der Küste zu schleppen, wo sie auf den Plantagen allen möglichen Gefahren und Versuchungen ausgesetzt seien. Vom ärzt-

lichen Standpunkte aus sei die Kinderarbeit zu verwerfen.

Auf die Frage des Vorsitzenden wird der Antrag Meinhardt, betr. Bestimmung einer Altersgrenze der anwerbbaaren Kinder nicht aufrecht erhalten.

Vorsitzender kommt nunmehr auf die Ausführungen des Herrn v. Nostitz bezüglich der in dem § 4 geschaffenen doppelten Kautelen zurück. Ganz unkontrolliert könnte man die Mitnahme von Weibern und Kindern angeworbener Arbeiter nach der Küste nicht lassen. Innerhalb der Eingeborenen-Organisationen besäßen die Sultane häufig gewisse Rechte an der Arbeitskraft der Eingeborenen. Da müsse die Verwaltung die Möglichkeit eines Verbots der Mitnahme haben, da sonst die Rückkehr des angeworbenen Eingeborenen nicht gesichert erscheine.

v. Nostitz bittet nunmehr, den Absatz 2 so zu fassen, daß die Mitnahme der Kinder und Frauen von der Verwaltungsbehörde untersagt werden könne.

Vorsitzender: Wie solle die Verwaltungsbehörde erfahren, daß die Frauen und Kinder mitgenommen worden seien; zuerst müsse doch die Genehmigung nachgesucht und erteilt werden.

Nachdem noch von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden war, daß jeder Bezirkschef ein Interesse daran habe, die Abwanderung von Frauen und Kindern zu verhindern, da sonst die Rückkehr der Arbeiter nicht zu erwarten sei, befand der Vorsitzende, daß man sich vor einer Verödung der Anwerbebezirke hüten müsse. Er bitte es deshalb bei der Fassung des Entwurfes zu lassen. Wenn ein Bezirkschef die Mitnahme generell verbiete, könne vom Gouverneur eingegriffen werden. Einverständnis bestehe doch wohl darüber, daß die Mitnahme der Weiber in vielen Fällen nicht erwünscht sei.

Adler und Meinhardt führen übereinstimmend aus, es sei doch nur zweckmäßig, wenn die zeugungsfähigen Männer ihre Frauen bei sich hätten. Der Gefahr der Verödung der Anwerbebezirke werde doch durch die regelmäßige Rückwanderung der Arbeiter hinreichend begegnet.

Vorsitzender weist demgegenüber daraufhin, daß die meisten der in den Pflanzungsbezirken angesiedelten Wanjamwesi, die meist ehemalige Plantagenarbeiter seien, nicht mehr an die Rückkehr in die Heimat dächten. Er empfiehlt nochmals die Fassung des Entwurfes anzunehmen.

v. Nostitz: Die Forderung der freien Rückbeförderung in Absatz 2 des § 4 der Anwerbeverordnung stehe im Zusammenhange mit dem § 9 der Arbeiterverordnung. Die Pflanzler des Nordens beabsichtigten nicht, nach Ablauf der Kontrakte ihre Leute auf die Straße zu setzen. Die Innehaltung der Bestimmung ließe sich aber deshalb nicht kontrollieren, weil die

Gefahr nahe läge, daß die Arbeiter das Reise-geld verbubeln würden, ohne nach ihrer Heimat zurückzukehren.

Vorsitzender: Gewisse Schwierigkeiten seien unstreitig vorhanden. In andern Kolonien habe man Bestimmungen über die Rückbeförderung der Arbeiter in geschlossenen Trupps erlassen. Hier sei diese im Interesse der Pflanzungen nicht möglich, da man sonst jeden Arbeiter nach Ablauf des Kontraktes zwangsweise nach seiner Heimat bringen müsse. Die Schwierigkeiten, von denen Herr v. Nostitz gesprochen habe, seien doch wohl nicht so groß, in Kamerun beständen bereits gleiche Bestimmungen, wie sie für Ostafrika beabsichtigt seien. Die vorgeschlagene Fassung bedeute einen Fortschritt. Es liege tatsächliches Material dafür vor, daß nicht selten verwahrloste Eingeborene auf die Straße gesetzt worden seien. Eine Lücke sei entschieden insoweit vorhanden, als eine Kontrolle der Rückwanderer nicht in dem wünschenswerten Umfange durchgeführt werden könne. Sie setze aber ein großes Beamtenspersonal voraus und könne leicht zu einer Beeinträchtigung der Interessen der Pflanzler führen.

Häuser: Rückbeförderungskosten sollten nicht gegen Schulden aufgerechnet werden können; die Genehmigung der Mitnahme der Weiber und Kinder sei in der Anwerbeliste zu vermerken.

v. Nostitz: Der Kommissar Häuser möge sich äußern, wie er die Kontrolle der Rücktransporte sich denke.

Mahnke: In derselben Weise, wie der Hertransport der Leute, könne auch der Rücktransport kontrolliert werden. Die Gelder seien eventuell bei den Distriktskommissaren einzuzahlen.

Häuser: Die Verhältnisse liegen bei der Rückbeförderung ganz anders; der sehr oft auf Reisen abreisende Distriktskommissar könne nicht die großen Arbeitermassen bewältigen, die bei den Hertransporten vom Personale von 5—6 Bezirksämtern und den dort sitzenden Anwerbern bearbeitet würden.

Methner: Er glaube, daß man später dahin kommen müsse, die Rücktransporte ganz pünktlich zu kontrollieren. Die Bestimmung des Entwurfes solle den Anfang zu dem weiteren Ausbau der Gesetzgebung bilden. Eine notwendige Folge werde aber doch die Vermehrung der Distriktskommissare und ihres Personals sein.

Meinhardt: Können man nicht erreichen, daß die Neger sich an eine regelmäßige Arbeit gewöhnen?

Vorsitzender: In andern Kolonien habe er stets nur gesehen, daß die Leute 6 Tage in der Woche arbeiteten. In Ostafrika werde das nach dem eigenen Urteile vieler Pflanzler nicht durchführbar sein.

Die Rückbeförderungskontrollen können die Distriktskommissare nicht übernehmen. Die Er-

weiterung des Personals müsse eventuell erwo-
gen werden. Der Häuser'sche Vorschlag, daß
die Aufrechnung der Rückbeförderungskosten
gegen Lohnvorschüsse nicht zulässig sein solle,
sei gut.

Häuser bittet, ein diesbezügliches Verbot
ausdrücklich in die Verordnung aufzunehmen.

Niemir: Vom juristischen Standpunkte sei
die gewünschte Bestimmung nicht nötig, da
nach geltendem Recht nur gleichartige Lei-
stungen aufgerechnet werden könnten.

v. Nostitz: Er beantrage in § 4, Absatz 2
hinter dem Worte: Rückbeförderung einzuschal-
ten „durch Zahlung der Transportkosten“.

Nötzel: Er glaube, daß der Begriff Rück-
beförderung genügend zum Ausdruck bringe,
daß der Arbeitgeber für die Kosten der Reise
hafte. Auch müsse man mit der Solvenz der
Arbeitgeber rechnen.

Der Justiziar Dr. Niemir weist darauf hin,
daß der von Nostitz'sche Vorschlag die Pflanz-
ungünstiger stelle, da sie dann nur durch Bar-
zahlung, aber nicht auf eine der vielen anderen
möglichen Arten ihre Verpflichtung erfüllen
könnten.

v. Nostitz: Im Allgemeinen seien die Ver-
hältnisse der Pflanzern an der Küste den Be-
zirksämtern im Innern unbekannt. Die Pflanz-
er wollten lieber wissen, was sie zu leisten hätten,
als der diskretionären Gewalt der Verwaltungs-
chefs ausgesetzt sein.

Der Vorsitzende erklärt auf den Begriff
der Rückbeförderung später zurückkommen zu
wollen.

v. Nostitz beantragt wiederholt im Absatz 2
hinzuzusetzen:

„Die Genehmigung der örtlichen Verwal-
tungsbehörde kann nur aus wichtigen Grün-
den versagt werden.“

Antragsteller wünscht Abstimmung.

Vorsitzender hält den beantragten Zusatz
für bedenklich.

Wendt: Er müsse noch darauf hinweisen,
daß die aus dem Innern auf die Pflanzungen
mitgebrachten Weiber dort grösseren sittlichen
Gefahren ausgesetzt seien als zu Hause; in den
Massenquartieren werde nur die Verbreitung der
Geschlechtskrankheiten gefördert.

In der folgenden Abstimmung wird der Zu-
satzantrag von Nostitz mit Stimmenmehrheit an-
genommen.

Vorsitzender stellt nunmehr den § 15 des
Entwurfs zur Beratung.

Nachdem Herr Adler vorgeschlagen hatte,
den § 9 des Entwurfs als Absatz 3 dem § 5
anzufügen, da wichtige Gründe eintreten könn-
ten, daß die Zulassung weiterer Anwerber in
einem Bezirke genehmigt werden könnte, wird
trotzdem § 5 nach einem Hinweis des Vorsitzen-
den auf die Zweckmäßigkeit der Anordnung des
Entwurfs angenommen.

In der Debatte über § 6 hält Herr

Meinhardt es für zweckmäßig, die Höhe
der herzugebenden Vorschüsse zu limitieren. Es
würde wohl ein Höchstsatz von 5 Rp. als Vor-
schuß für Steuer u.s.w. genügen.

Vorsitzender hält eine allgemeine Rege-
lung für kaum möglich. In einem Bezirke seien
5 Rp. ein hoher Betrag, anderwärts wieder wenig.
Man müsse doch wohl die Festsetzung der
Höchstsätze der zulässigen Vorschüsse den ört-
lichen Verwaltungsbehörden überlassen.

In der weiteren Debatte wird von Herrn
König bezweifelt, daß die Gewährung von Vor-
schüssen mit Rücksicht auf den § 6 des Ent-
wurfs überhaupt zulässig sei. Diese Auffassung
wird jedoch nicht geteilt unter Hinweis auf § 8
des Entwurfs der Arbeiterverordnung.

Steinbeck: Durch die Limitierung werde
man manchen von der Anwerbung ausschließen.

In der weiteren Debatte wird der Hoffnung
Ausdruck gegeben, daß das Vorschußgeben
von selbst aufhören werde, wenn durch die
Konzessionspflicht der Anwerber in das Anwer-
begeschäft gesündere Verhältnisse kämen und
das gegenseitige Ueberbieten ausgeschaltet wer-
den würde; auch scheine es zweckmäßig, die Vor-
schußfrage der Regelung zwischen Arbeitgebern
und den Anwerbern zu überlassen. Von ande-
rer Seite wird dagegen betont, Vorschüsse seien
ein Krebsgeschwür, ihre Wiedereinziehung verur-
sache zahlreiche Schwierigkeiten.

Herr Meinhardt empfiehlt wiederholt die
Limitierung, im Einverständnis mit dem Distrikts-
kommissar Häuser, der erwähnte, daß ihm Be-
vorschussungen bis 50 Rp. bekannt geworden
seien.

Methner hält die Bestrebungen, wie sie Herr
Meinhardt verfolge, für im Grunde gerechtfertigt.

Der Vorsitzende empfiehlt wiederholt die
Vorschußhöhe durch die Bezirksämter festsetzen
zu lassen, aber nicht von der Zentrale aus diese
Frage zu regeln. Es sei ihm auch fraglich, ob
man nicht die Vorschrift über die Bevorschus-
sung an anderer besser geeigneter Stelle einfüge.

v. Nostitz spricht sich schließlich ebenfalls
für eine Limitierung der Vorschüsse aus und
hält es für zweckmäßig, die Anordnung auf die
Pflanzungsbesitzer auszudehnen.

Hierauf werden um 5²⁰ Uhr Nachmittags die
Verhandlungen auf den 21. Januar 1913, Vormit-
tags 8³⁰ Uhr vertagt.

Vormittagssitzung vom 21. Januar 1913.

Der Vorsitzende eröffnet die Verhandlungen
um 8³⁵ Uhr Vormittags.

Vorsitzender: Er halte es für bedenklich,
auch bei der Arbeiterbeschaffung eine Höchst-
grenze der gewährbaren Vorschüsse festzusetzen.

Meinhardt: Das Vorschußwesen habe sich
leider zu einer unangenehmen Begleiterscheinung
entwickelt. Im Interesse der Pflanzungen müsse
angestrebt werden, das Pumpwesen aufzuheben.

Nachdem der Vorsitzende zum Ausdruck gebracht hatte, dass seines Erachtens die Regelung der Frage im § 6 sich nicht empfehle, man sie aber beim § 16 regeln solle, schließt der Gouvernementsrat sich einer Anregung des Distriktskommissars Häuser an und schaltet in § 6 zweiter Satz hinter dem Worte erhoben ein „und gewährt werden.“ Hierauf wird § 6 angenommen, desgleichen stimmt der Gouvernementsrat ohne weitere Erörterung dem § 7 zu. Zum § 8 bemerkt der Vorsitzende, die zunächst für die Erteilung der Anwerbeerlaubnis vorgesehene einjährige Frist sei gewissermaßen als Bewährungsfrist gedacht.

§ 8 wird angenommen.

Vorsitzender stellt den § 9 des Entwurfs zur Erörterung und betont, es müsse im Falle z. B. der Erkrankung eines Anwerbers die Möglichkeit bestehen, einen Ersatzmann zuzulassen.

Meinhardt: Man möge noch hinzusetzen, daß diese Ersatzanwerber den gleichen Bedingungen unterlägen, wie die Hauptanwerber.

Nachdem der Vorsitzende noch, gegenüber der Empfehlung des Geheimen Regierungsrats Methner, die Zulassung der Ersatzanwerber nur zeitweise auszusprechen, die Fassung des Entwurfs als genügend bezeichnet hatte, wird § 9 nach dem Entwurfe angenommen. Vorsitzender ruft den § 10 des Entwurfs auf und bemerkt auf den Vorschlag des Herrn Meinhardt, statt „Besitzer“ zu sagen „Leiter“, die Leiter fielen unter den Begriff des Angestellten. Es frage sich, ob der Leiter einer Pflanzung, der neu in das Schutzgebiet herauskomme, das Recht haben solle, sofort Leute anzuwerben, ohne ein Jahr im Dienst der betr. Pflanzung gewesen zu sein.

Demgegenüber vertreten die Herren Meinhardt und Adler die Meinung, ein neuer Eigentümer würde doch sofort anwerben können; im Norden sei man der Meinung, daß es erwünscht sei, die beantragte Aenderung des Textes vorzunehmen.

Methner: Die Bestimmung sei getroffen, um zu verhüten, daß Leute, die nicht genügend landeskundig seien, sich mit der Anwerbung befaßten. Er bitte, es bei der alten Fassung zu belassen.

v. Nostitz: Er halte es für erforderlich, dem Meinhardt'schen Antrage zu entsprechen. Die Leiter der großen Pflanzungen dürften nicht hinter den Besitzern kleiner Pflanzungen zurückstehen.

Budelmann: Nach der Fassung des Entwurfs sei auch die Anwerbung durch jemand nicht zulässig, der 10 Jahre im Schutzgebiet tätig, aber noch kein Jahr bei dem betr. Betriebe sei.

Vorsitzender: Man müsse Vorsorge treffen, daß nicht zu viele Leute als Leiter ausgegeben würden.

Adler: Manche der großen Gesellschaften besäßen außer dem oder den Leitern einen Generalbevollmächtigten.

Die aus den Nordbezirken stammenden Mit-

glieder des Gouvernementsrats vertreten erneut den Wunsch, die Leiter mit den Besitzern gleichberechtigt zu machen, und es wird schließlich beschlossen, in § 10 hinter dem ersten Wort „Besitzern“ einzuschalten die Worte „und Leitern“.

Dr. Niemir bezeichnet nunmehr einen Zusatz zu dem Absatz 2 hinter dem Worte „Angestellten“ die nicht unter Absatz 1 fallen, als erforderlich. Dieser Anregung wird entsprochen, worauf der Vorsitzende darauf hinweist, daß einer der schwierigsten Punkte gewesen sei, die Zulassung von Pflanzungsleitern und -Angestellten zur Anwerbung zu regeln. Es bestehe die Gefahr, daß man Anwerber unter der Flagge von Angestellten segeln lasse und dadurch wieder die wilde Anwerbung ermögliche. Man werde unter Umständen erwägen müssen, die Frist, während der ein Angestellter in einem Betriebe tätig gewesen sein müsse, zu verlängern.

Hierauf konstatiert der Vorsitzende die Annahme des Absatzes 2 des § 11. Zum Absatz 3 bemerkt der Vorsitzende, daß für die Zulassung der nichteingeborenen Angestellten zur Anwerbung die Entscheidung des Gouverneurs vorbehalten sei, um die bekannten Mißbräuche, die sich durch die Tätigkeit der Anwerber, hauptsächlich fremder Nationalität, entwickelt hätten, verhüten zu können. Bei den farbigen Unteraanwerbern müsse man dagegen die Entscheidung über die Zulassung den örtlichen Verwaltungsbehörden übertragen. Nach den bisherigen Erfahrungen sei übrigens kaum anzunehmen, daß Europäer als Unteraanwerber fungieren würden.

v. Nostitz: Der Absatz 3 enthalte einen Pleonasmus, Satz 1 schließe Satz 2 ein. Im Norden stehe man auf dem Standpunkt, daß es nicht angängig sei, der örtlichen Verwaltungsbehörde die Befugnis zu lassen, durch Beschränkung der Zahl der farbigen Unteraanwerber den konzessionierten Anwerbern das Handwerk zu erschweren. Er beantrage in § 11 zum Ausdruck zu bringen,

1. die Genehmigung zur Anstellung von farbigen Unteraanwerbern kann nur aus wichtigen Gründen versagt werden;
2. die farbigen Unteraanwerber müssen stets einen entsprechenden Ausweis bei sich führen.

Methner: Die Mitführung der Ausweise sei von manchen Aemtern als irreführend bezeichnet worden, da die ungebildeten Eingeborenen das Legitimationspapier von einem Befehl des Bezirksamts nicht unterscheiden könnten; man laufe Gefahr, daß Mißbräuche entstünden.

Nachdem der Vorsitzende erklärte hatte, man dürfe keine Mußvorschrift bezüglich der Ausweise schaffen, wird der von Herrn v. Nostitz zu 1 beantragte Zusatz zum § 11 angenommen.

Bezüglich des Zusatzes unter 2 bemerkt der Vorsitzende, daß es unerwünscht sein könne, derartige Ausweise den farbigen Unteraanwerbern

in die Hände zu geben. Ferner erwähnt der Vorsitzende an Hand eines Berichts des Distriktskommissars, im Bezirk Tabora seien schätzungsweise 1000 farbige Unteranwerber tätig, die die Bevölkerung in der lästigsten Weise brandschatzen. In Tabora habe man davon abgesehen, den farbigen Unteranwerbern derartige Ausweise auszustellen. Der Vorsitzende hält es hiernach nicht für zweckmäßig, eine Mußvorschrift im Sinne der Anregung des Herrn v. Nostitz zu Ziffer 2 zu schaffen, sondern bittet es bei der Fassung des Entwurfs zu belassen. Herr v. Nostitz zieht darauf seinen Zusatzantrag zu 2 zurück, worauf der Vorsitzende die Annahme des § 11 unter Berücksichtigung der besonders geschlossenen Abänderungen und Zusätze konstatiert.

Der § 12 wird hierauf in der Fassung des Entwurfs ohne weitere Erörterungen gebilligt.

Bei der Beratung des § 13 bezeichnet Herr v. Nostitz es als notwendig, eine Bestimmung zu treffen, daß die Kautions- oder Deckung von Verpflichtungen herangezogen werden könne, die mit der Arbeiteranwerbung in keinem Zusammenhang stünde. Demgegenüber glaubt,

Vorsitzender, daß es wirkungslos sei, eine derartige Bestimmung zu treffen, da die Haftung des Eigentümers der Kautions sich nicht auf bestimmte Fälle beschränken lasse.

Der Justiziar tritt dem bei, und führt aus, daß der Anspruch des Anwerbers auf Rückzahlung der Kautions nach den allgemeinen Grundsätzen stets geübt werden könne. Die Fälligkeit des Rückzahlungsanspruches setze aber voraus, daß die Anwerbekautions von der Verwaltungsbehörde freigegeben sei. Hiernach würden also die Verbindlichkeiten, zu deren Sicherheit die Kautions hinterlegt sei, in erster Linie berücksichtigt werden.

Herr v. Nostitz besteht hiernach nicht weiter auf seiner Anregung.

Löhr: Er empfehle im Absatz 3 zum Ausdruck zu bringen, daß die Sicherheit in bar oder Sicht-Wechseln zu hinterlegen sei.

Der Justiziar weist darauf hin, daß es Sache der Behörden sei, zu prüfen, ob die gestellte Sicherheit tatsächlich genüge, Schecks von nicht als absolut sicher bekannten Firmen müßten sofort zur Zahlung vorgelegt werden.

In der daran anschließenden Aussprache über diesen Punkt wird auch von anderer Seite empfohlen, die Regelung der Praxis zu überlassen. Es wird auch vorgeschlagen, Schecks eventuell von der bezogenen Firma schriftlich annehmen oder vor Ablauf der Vorlegungsfrist erneuern zu lassen; etwaige Mißstände glaubt der Vorsitzende im Verwaltungswege abstellen zu können.

Der § 13 wird hierauf angenommen.

Bei § 14 regt Herr Meinhardt an, die Voraussetzungen der Ziffer 1 durch Einfügung der Worte „oder Vergehens“ zu erweitern. Da diese Anregung auch von anderer Seite unterstützt

wird, erhebt der Gouvernementsrat diese Anregung zum Beschluß; zum Schlußabsatze regt Herr v. Nostitz folgenden Nachsatz an:

Hiervon ist dem Gouverneur unverzüglich unter Mitteilung der Vorgänge Bericht zu erstatten.

Hiergegen wird eingewandt, daß es sich empfehle, diese Bestimmung in die interne Dienst-anweisung aufzunehmen. Schließlich macht der Vorsitzende den Vorschlag unter Weglassung des von Herrn v. Nostitz beantragten Zusatzes als Schlußsatz dem § 14 hinzuzufügen:

„Jede Entziehung oder vorläufige Unter-sagung ist sofort öffentlich bekanntzu-machen.“

§ 14 wird hierauf mit diesem Zusatz ange-nommen; ferner wird dem § 15 in der Fassung des Entwurfs debattelos zugestimmt.

Beim § 16 wird beschlossen, einen Absatz 3 dem Texte des Entwurfs hinzuzufügen und zu bestimmen:

„Die örtliche Verwaltungsbehörde kann be-stimmen, daß bei der Anwerbung und der Ar-beiterbeschaffung Vorschüsse in bar oder Waren nur bis zu einer bestimmten Höhe gewährt werden dürfen.“

§ 16 wird hierauf mit diesem Zusatz ange-nommen.

Bei der Beratung über den § 17 wünscht Herr Meinhardt, daß die Angaben über Stamm, Heimatsort und Sultan des Angeworbenen in die Liste aufgenommen würden. Dieser Wunsch wird von dem Distriktskommissar Häuser unter-stützt, der noch anheimstellt, auch darauf hinzu-wirken, daß die Arbeiter mit den Namen der Kopfsteuerquittung in die Liste eingetragen werden.

Methner unterstützt diese Ausführungen ebenfalls; die *noms de guerres* müßten ver-schwinden, man müsse darauf hinwirken, daß die Leute aus dem Innern sich keine Küsten-namen mehr beilegen, sondern ihre richtigen Namen angäben. Nur wenn überall die in den Kopfsteuerquittungen enthaltenen Namen als maßgebend angesehen würden, werde eine Per-sonalkontrolle möglich sein. Hier müßten aber auch die Pflanzer und ihre Angestellten mitar-beiten, er bitte die Angehörigen des Gouvernements-rats, in diesem Sinne zu wirken.

König: Er schlage vor, jedem Arbeiter einen Ausweis in Gestalt einer Blechmarke zu geben, die durch bestimmte Buchstaben nach Bezirken gekennzeichnet werden könnten.

In der weiteren Debatte wird der Vorschlag des Herrn König als nicht praktisch bezeichnet, jedoch die Notwendigkeit einer Personalkontrolle betont; insbesondere vertritt der Geheime Regie-rungsrat Methner die Auffassung, daß man die Verbreitung mohamedanischer Namen bei den heidnischen Arbeitern nicht unnötig

v. Nostitz: Man müsse die Bestimmung im Zusammenhang mit der Strafbestimmung des § 19 betrachten.

Mahnke: Man könne doch im Einzelfalle mit gelegentlichen Zwangsverfügungen vorgehen.

Vorsitzender: Es sei ihm fraglich, ob Zwangsverfügungen genügen, man könne aber bei § 19 niedrigere Strafen vorsehen.

Auf die erneute Bitte des Herrn Wendt, eine Vorschrift über die höchstzulässige Entfernung der Trinkwasserstellen von den Arbeiterhäusern zu erlassen, betont Herr Klamroth noch, daß es ihm wichtig erscheine, der allgemeinen Trinkwasserversorgung erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden; er beabsichtige eine diesbezügliche allgemeine Resolution einzubringen. Der Bezirksamtmannd Wendt erklärt, die gleiche Absicht zu haben. Schließlich wird der Antrag des Herrn Wendt mit der Abänderung angenommen, daß an Stelle von „15 Minuten“ eine Entfernung von nur „2 Kilometern“ zulässig sein solle.

König wendet sich gegen den Erlaß der von dem Oberstabsarzt Meixner zu § 11 in Aussicht gestellten Ausführungsbestimmungen bezüglich der Kochstellen und Aborte.

Nachdem der Oberstabsarzt Meixner bemerkt hatte, daß die Ausführungsbestimmungen nur erläuternd und nicht verschärfend wirken sollten, wird der § 11 angenommen.

Der § 12 wird hierauf ohne weitere Erörterung genehmigt.

In der Debatte über den § 13 bemerkt Herr Meinhardt, alle Pflanzer hätten ein Interesse an gesunden Arbeitern. Er müsse sich aber dagegen verwahren, daß die großen Pflanzungen die Verpflichtung haben sollten, einen weißen Heilgehülfen anzustellen, wenn ein Krankenhaus mit der Bahn leicht erreicht werden könne. Er habe erst kürzlich freiwillig für ein Farbigen-Krankenhaus in Mombo 750 Rupie gezeichnet.

Steinbeck möchte die Verpflichtungen, die in § 13 vorgesehen seien, nur auf die Pflanzungen beschränkt sehen, die andere als aus dem Bezirke stammende Arbeiter beschäftigten.

Vorsitzender: In Neu-Guinea hätten Pflanzungen sich aus Rücksicht auf die sonst entstehenden Lazarettkosten weiße Heilgehülfen gehalten, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein. Für die großen Betriebe liege zweifellos ein Interesse daran vor, die Kosten nicht allzu hoch anschwellen zu lassen. Ueber die Zahlengrenze werde man sich verständigen können.

Nachdem Herr Klamroth noch darauf hingewiesen hatte, daß auch die prozentualen Krankenziffern zu berücksichtigen seien, erwähnt Herr Meinhardt: In Kamerun hätten die Pflanzungen allerdings meist Heilgehülfen im Dienst. Dies sei aber vorwiegend durch die weiten Entfernungen bedingt. In Ostafrika liege die Sache anders, schwierige Fälle müsse doch der Arzt im Krankenhause behandeln. Er wiederhole deshalb den Zusatzantrag:

„Sofern nicht ein Krankenhaus mit der Bahn in angemessener Zeit erreicht werden kann.“

Meixner betont die Zweckmäßigkeit der Verwendung der Heilgehülfen für die ambulato-rische Behandlung der Farbigen bei Geschlechts-krankheiten. Jetzt müßten viele Geschlechts-krankte in die Krankenhäuser geschickt werden, obwohl sie doch eigentlich nicht arbeitsunfähig seien. Wenn diese Leute auf den Pflanzungen selbst behandelt werden könnten, werde damit doch nur den Interessen der Betriebe selbst gedient.

Wendt: Er habe vielfach Reisende sich darüber wundern hören, daß in Deutsch-Ostafrika noch keine Vorschriften über die Verwendung von Heilgehülfen in Plantagenbetrieben beständen.

In der weiteren Debatte wird zunächst darüber verhandelt, daß man die Verpflichtung zur Anstellung eines weißen Heilgehülfen erst Betrieben auferlegen solle, die mehr als 1000 Arbeiter beschäftigten. Herr Meinhardt macht außerdem den Vorschlag, als Heilgehülfen vielleicht entsprechend ausgebildete Plantagen-Assistenten zuzulassen. Die Ausbildung könne in den Regierungs-Krankenhäusern vorgenommen werden. Der Oberstabsarzt Meixner bemerkt hierzu, daß als Heilgehülfen nur Leute gälten, die sich durch eine Prüfung über ihre Kenntnisse ausgewiesen hätten.

v. Nostitz: Er schließe sich den Ausführungen des Missionssuperintendenten Klamroth an; bei einer Krankenziffer von 5 Prozent seien auf einer Pflanzung, die 500 Arbeiter beschäftige, täglich 25 Mann zu behandeln. Damit sei ein Heilgehülfe nicht voll beschäftigt; zu anderen Diensten könnten derartige Leute nicht herangezogen werden. Den Meinhardt'schen Vorschlag, betreffs Ausbildung von Assistenten in der Wundbehandlung teile er. Allgemein stehe er auf dem Standpunkt, daß die Schaffung von Einrichtungen für die Behandlung von Kranken Sache des Staates sei; er erinnere nur an die Erbauung des Hospitals in Muhesa, da habe das Gouvernement die Baukosten übernommen. Bei Verletzung von Farbigen in maschinellen Betrieben werde im Allgemeinen die Ueberführung in ein Krankenhaus doch erforderlich sein. Die Anstellung eines weißen Heilgehülfen komme allenfalls bei Betrieben mit mehr als 1500 Arbeitern in Frage. Bei einer Arbeiterzahl von 500 bis 1500 möge man sich mit der Einstellung eines entsprechend ausgebildeten Plantagen-Assistenten begnügen.

Wendt: Es scheine ihm zweckmäßig, bei maschinellen Betrieben die Verpflichtung zur Anstellung des weißen Heilgehülfen schon bei 700 Arbeitern beginnen zu lassen; im Betrieb ohne Maschinen könne die Grenze auf 1000 festgesetzt werden.

Vorsitzender: Er müsse im Hinblick auf

die Ausführungen des Herrn v. Nostitz bestreiten, daß der Staat eine Verpflichtung zur Herstellung von Krankenhäusern und zur ärztlichen Versorgung von Arbeitern habe, die in Privatbetrieben beschäftigt würden. Er weist auf die in Deutschland in dieser Hinsicht bestehenden Zustände in Deutsch-Ostafrika und das Gouvernement viel für ärztliche Versorgung, die Arbeitgeber dagegen verhältnismäßig wenig. In der Sache selbst halte er es für richtig, die von Herrn Wendt angeregte dauernde Beschäftigung der genannten Arbeiterzahlen zur Voraussetzung für die Beschäftigung der weißen bezw. farbigen Heilgehülfen zu machen. Die farbigen Heilgehülfen halte er im Gegensatz zu Herrn König für sehr nützlich.

Steinbeck: s. E. könne man die Vorschrift über die Bereithaltung von Krankenzimmern fallen lassen, die Eingeborenen blieben in Krankheitsfällen lieber in ihren Hütten.

Meixner legt die Geschichte der Erbauung des Hospitals in Muhesa dar. Anfänglich hätten die Pflanzler das Hospital aus eigenen Mitteln bauen wollen, sie aber nicht zusammen gebracht, infolgedessen hätte das Gouvernement eintreten müssen. In fiskalische Krankenhäuser gingen die Leute vielfach nicht gern, man möge doch ruhig den Versuch mit der Einrichtung von Krankenzimmern auf den Pflanzungen machen. Die Dauer der Ausbildung von Plantagen-Assistenten in den Gouvernements-Krankenhäusern müsse sich nach dem Maß der zu erwerbenden Kenntnisse richten; außerdem müßten jederzeit ungeeignete Elemente ausgeschieden werden.

Meinhardt: Es komme doch vorwiegend nur die Wundbehandlung in Frage.

Vorsitzender: Er stelle nunmehr den Antrag, in der ersten Zeile des § 13 das Wort „dauernd“ einzufügen, zur Abstimmung.

Der Antrag wird angenommen.

Einer Anregung des Herrn Wendt, in demselben Satz statt „beschäftigt“ zu sagen „angeschrieben hat“ wird nicht entsprochen.

Meinhardt: Er sei der Meinung gewesen, daß mit dem Wort „beschäftigt“ tatsächlich die Zahl der angenommenen Arbeiter gemeint gewesen sei; er bitte um neue Abstimmung.

Mit Einverständnis des Gouvernementsrats wird zu einer neuen Abstimmung geschritten, sie ergibt aber wiederum die Ablehnung der von Herrn Wendt befürworteten Abänderung.

Gegen eine Anregung des Herrn König, zwischen Pflanzung mit Bezirkseingesessenen und angeworbenen Arbeitern zu machen, wird vom Vorsitzenden und dem Justitiar Dr. Niemir widersprochen; auch gegen eine Anregung des Herrn v. Nostitz statt Arbeitgeber“ zusetzen: „Betrieb“ werden juristische Bedenken erhoben.

Schliesslich einigt man sich dahin, den ersten Satz des § 13 wie folgt beginnen zu lassen:

„Jeder Arbeitgeber hat für jeden Betrieb, der dauernd“

Mit dieser Modifikation wird der Absatz 1 des § 13 angenommen.

Der Vorsitzende stellt nunmehr zur Abstimmung, ob die Verpflichtung der Pflanzungen zur Anstellung eines weißen Heilgehülfen bei Beschäftigung von mehr als 1000 oder erst von mehr als 1500 Arbeitern ab beginnen solle. Herr Wendt bittet erneut um Berücksichtigung des Unterschieds zwischen Betrieben mit und ohne maschinellen Einrichtungen. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob die Differenzierung gewünscht werde, ergeht ablehnender Beschluß des Gouvernementsrats.

Es wird beschlossen, daß auf Pflanzungen mit mehr als 500 Arbeitern ein in der Krankenpflege ausgebildeter europäischer Angestellter, in Betrieben mit mehr 1500 Arbeitern ein weißer Heilgehülfe vorhanden sein müsse.

Zu dem letzten Absatz des § 13 äußert Herr v. Nostitz Zweifel, ob der Distriktskommissar zur Prüfung der Arzneimittelbestände in der Lage sei; die Bestimmung wird aber trotzdem als erforderlich betrachtet und der Rest des § 13 nach Einführung des Wortes „Haus“ vor „Apotheke“ in Absatz 4 angenommen.

Bei der Beratung des §§ 14 bittet Herr Steinbeck um Auskunft, ob die Verpflichtung zur Gewährung der ärztlichen Behandlung auch bei Epidemien bestehe. Diese Frage wird vom Vorsitzenden bejaht, gleichzeitig weist letzterer darauf hin, daß die Dauer der zu gewährenden Krankenverpflegung von 3 auf 6 Wochen ausgedehnt worden sei.

Meinhardt: Neuerdings äußerten viele syphilitische Arbeiter den Wunsch nach Salvarsanbehandlung, könne in solchen Fällen selbstverschuldeter Krankheit Abzug der Kosten vom Lohn erfolgen?

Vorsitzender: Es sei nicht leicht, diese Frage zu beantworten. An sich sei der Arbeitgeber zur Gewährung der Behandlung verpflichtet. Er glaube nicht, daß man den Arbeitern für Salvarsan-Injektionen Abzüge machen könne, auch wenn die Behandlung auf Wunsch des Arbeiters erfolgt sei. In der deutschen Gesetzgebung werde die frühere Unterscheidung, wonach Geschlechtskrankheiten als selbstverschuldet anders behandelt wurden als unverschuldete Krankheiten, nicht mehr gemacht.

Meixner: Das Salvarsan werde neuerdings zum Selbstkostenpreise des Gouvernements abgegeben, deshalb würden die Behandlungskosten sich erheblich herabmindern lassen.

Meinhardt: Es sei immerhin nicht ausgeschlossen, daß bei einer auf Wunsch des Arbeiters erfolgten Salvarsankur die Kosten durch den Arbeitgeber als abziehbar angesehen würden.

Diese Auffassung wird von Herrn v. Nostitz unterstützt; man komme doch wohl nicht daran vorbei, zu fragen, auf welche Ursachen im Einzelfalle eine Krankheit zurückzuführen sei, be-

sonders nach Schlägereien gäbe es häufig Arbeitsunfähige.

Da auf die Frage des Vorsitzenden besondere Anträge nicht mehr gestellt werden, wird Absatz 1 für angenommen erklärt.

Zu Absatz 2 bemerkt

v. Nostitz: Ihm scheine ein Widerspruch zwischen der Frist des Absatz 2 (6 Wochen) und derjenigen des § 16 Ziff. 3 (3 Wochen) zu bestehen; die Frist von 6 Wochen sei zu lang.

Vorsitzender weist darauf hin, daß die gleichen Fristen auch in anderen Kolonien beständen; dahinter könne man hier nicht gut zurückbleiben.

v. Nostitz: Er stelle den Antrag auf Herabsetzung der Frist in § 14 Absatz 2 auf drei Wochen. Nach dem Entwurfe könne ein Arbeitgeber verpflichtet werden, einen Mann unter Umständen drei plus sechs Wochen zu verpflegen.

Vorsitzender: Der Beschränkung auf drei Wochen müsse er widersprechen. Was solle mit den wirklichen Schwerkranken geschehen?

Nach weiterer Debatte einigt man sich dahin, hinter dem ersten Satze des Absatzes 2 folgendes einzufügen:

„Hierauf ist im Falle des § 16 Ziffer 3 der Arbeiterverordnung eine Krankenhaus-Behandlung bis zu drei Wochen anzurechnen.

Absatz 2 wird hierauf im Ganzen angenommen.

Es beginnt die Erörterung des § 15.

Vorsitzender: Die Materie habe man bereits bei der Frage der Gewährung der Heimbeförderungskosten erörtert, die Fassung des Entwurfes solle den Versuch einer Kontrolle der Rückwanderer ermöglichen.

v. Nostitz: Er halte den § 15 für den Angelpunkt der ganzen Verordnung. Er sei der Ansicht, daß man trotz der früheren wiederholten Ablehnung diesbezüglicher Anträge zu einer Personalkontrolle kommen müsse. Die Verpflichtung zur Abmeldung der Arbeiter müsse auf alle Leute ausgedehnt werden. Bei jeder Entlassung müsse eine Arbeiterkarte zu erteilen sein, die die Ableistung des Arbeitsverhältnisses ausweise. Hierzu müsse jeder Arbeitgeber verpflichtet werden. Die Nichterfüllung sei unter Strafe zu stellen. Die Einstellung von Arbeitern solle nur zulässig sein, wenn der Mann einen derartigen Ausweis besitze. Wer keinen Schein habe, sei zunächst dem Distriktskommissar zuzusenden. Das vorgeschlagene System solle die eingesessenen Arbeiter kontrollieren helfen; erforderlich könne allerdings eine Vermehrung des Personals der Distriktskommissare werden. Notwendig sei natürlich auch, die Führung falscher Scheine und den Gebrauch eines *nom de guerre* unter Strafe zu stellen. Letztere Bestimmung solle das Korrelat für die Verpflichtungen sein, die die Arbeitgeber auf sich nehmen.

Häuser: Die Frage der *noms de guerre*

sollte bereits bei § 2 geregelt werden. Die Arbeiter-Entlassungskarten halte er für zweckmäßig, die Bearbeitung auch der Listen über kurzfristige Arbeitsverträge werde aber eine außerordentliche Geschäftsvermehrung bringen.

Vorsitzender: Die Durchführung der von Herrn v. Nostitz gewünschten Personal-Kontrolle werde außerordentlich viel Arbeit bringen. Diese sei mit dem jetzigen Personal nicht zu leisten. Der Entwurf stelle das dar, was mit dem jetzt vorhandenen Personal durchgeführt werden könne. Die hauptsächlichste Mehrarbeit werde durch die zahlreichen Leute mit kurzfristigen Verträgen hervorgerufen.

Meinhard: Die Aushändigung eines Abkehrscheins an entlassenen Arbeiter sei von außerordentlicher Wichtigkeit, da der § 20 des Entwurfs hohe Strafen für unberechtigte Einstellung von Arbeitern androhe.

Adler: Der Wirtschaftliche Verband der Nordbezirke, dem allerdings nur etwa die Hälfte der Pflanzler angehöre, bitte außerdem um eine Verpflichtung der Arbeiter, diese Abkehrscheine gleich den Steuerquittungen stets mit sich zu führen.

v. Nostitz wiederholt seine früheren Ausführungen. Er glaube nicht, daß eine sehr wesentliche Vermehrung der Geschäfte der Distriktskommissare eintreten werde; freiwillige Vereinbarungen über die Aushändigung von Entlassungsscheinen, wie sie im Bezirk Morogoro beständen, genügten nicht, da man unter Umständen auch mit Elementen zu rechnen habe, die sich nicht immer fair verhielten. Er sei dafür, Ausstellung von Abkehrscheinen vorzuschreiben und die Annahme von Arbeitern ohne Abkehrscheine zu verbieten.

Methner: Der Zwang, besondere Abkehrscheine auszustellen, führe zu vermehrtem Schreibwerk. Wenn man einen Ausweis mitgeben wolle, genüge doch die Arbeiterlohnkarte. Wie solle man auch die Leute behandeln, die zum ersten Male eine Arbeiterstelle annehmen?

In der weiteren Debatte wird darauf hingewiesen, daß einzelne Betriebe zur Uebersendung der Lohnkarten an die heimischen Leitungen verpflichtet seien, daß die für die Nordbezirke gemachten Vorschläge für den Süden nicht paßten und daß ihre allgemeine Einführung im ganzen Schutzgebiet eine ganz außerordentliche Arbeitsvermehrung im Gefolge haben werde.

Herr König wünscht, daß die Entlassung ev. auf der Arbeitskarte vermerkt werden solle. Dies würde die Kontrolle erleichtern.

Auf einen erneuten Hinweis des Herrn Meinhardt, daß die zwangsweise Einführung der Arbeiterentlassungskarten für die Nordbezirke von außerordentlicher Bedeutung sei, betont

Vorsitzender: bei dem jetzigen Personal sei an die Durchführung einer allgemeinen Kontrolle der Arbeiterentlassungskarten nicht zu denken. Halte man es für möglich, daß die Einrichtung

der Karten auch ohne die behördliche Kontrolle zum Ziele führe?

Adler: Schon die private Einführung der Arbeiterkarten habe im Norden erfreuliche Resultate gezeitigt. Die Zahl der verschiedenen Arbeiter sei doch wohl nicht so groß, wie der Distriktskommissar Häuser anzunehmen scheine, da die Leute die Monatskarten oft erneuerten.

Häuser wiederholt seine zahlenmäßigen Ausführungen. Es handele sich bei den kurzfristigen Verträgen allein in dem Amtsbezirk des Distriktskommissars in Muhesa um jährlich 2 mal 228000 Namen! Die ins Feld geführte Notwendigkeit einer Heimsendung der Arbeiterlohnkarten nach Deutschland scheine ihm doch wohl nicht absolut zwingend zu sein; die Karten könnten überall den Arbeitern belassen werden.

Methner: Man möge eine Bestimmung treffen, wonach die Ausgabe von Arbeiterentlassungskarten durch den Gouverneur oder durch die Bezirksämter zu regeln sei.

Meinhardt beantragt mit Unterstützung durch Herrn Adler einen Beschluß über die Einführung von Arbeiterentlassungskarten zu fassen.

Wendt befürwortet zu warten, bis man genügend Erfahrungen habe, welche Maßnahmen für die einzelnen Bezirke bzw. Wirtschaftsgebiete zweckmäßig erscheinen.

Mahnke: Er halte die Arbeiterlohnkarte nicht für den Schein, der als Ausweis der ordnungsmäßigen Entlassung dienen könne, er halte einen besonderen Abkehrschein für nötig, damit der Mann sich legitimieren könne, ob, wo und wie lange er gearbeitet habe.

Vorsitzender: Ihm scheine eine Regelung der Frage durch eine Mußvorschrift nicht möglich zu sein, da die Verhältnisse in den Bezirken verschieden lägen. Man könne vielleicht in einzelnen Bezirken einen Versuch mit der Einführung der Entlassungskarten machen. Voraussetzung sei allerdings, daß der Arbeitgeber gehalten werde, jedem entlassenen Mann bei Vermeidung strenger Strafe eine Karte auszuhändigen. Er sei bereit, die Einführung diesbezüglicher Bestimmungen zunächst für die Bezirke Tanga, Pangani und Wilhelmstal zu ermöglichen. Er schlage vor, den § 15 vorbehaltlich der Beratung und Beschlußfassung über die Sondervorschrift, betreffs Zulassung der Entlassungskarten in den letztgenannten Bezirken anzunehmen.

v. Nostitz schlägt vor, in dem ersten Satze des § 15 hinter dem Worte „nach“ einzuschalten:

. . . Beendigung des Arbeitsverhältnisses, jedoch spätestens nach Ablauf der Höchstdauer der . . .

Das Wort „Ablauf“ sei zu streichen.

Satz 1 und 2 des § 15 werden mit dieser Aenderung angenommen.

Beim Satz 3 bemerkt Meinhardt, man möge hinzusetzen, daß die Leute auf der Pflanzung verpflegt werden können.

Es wird festgestellt, daß dies zulässig ist;

die Abstimmung über den Satz 3 wird hierauf einstweilen ausgesetzt. Die Verhandlungen werden hierauf um 12⁰⁵ Uhr mittags auf den 23. Januar 1913, vorm. 8³⁰ Uhr vertagt.

Vormittagssitzung vom 23. Januar 1913.

Der Vorsitzende eröffnet die Verhandlung um 8³⁰ Uhr vormittags und fährt mit der Beratung des Entwurfs der Arbeiterverordnung fort; zunächst wird das Ergebnis der Beratungen der Unterkommission für die Fassung der §§ 2, 3 u. s. w. mitgeteilt. Darnach soll § 2 der Arbeiterverordnung folgenden Wortlaut erhalten:

Vereinbarungen gegen Zeitlohn für einen Zeitraum bis zu 30 Tagen oder gegen Akkordlohn, deren Wirkung sich auf höchstens 30 Tage erstrecken soll, bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht des Abschlusses vor der Behörde.

Derartige Verträge verlieren ihre Wirkung nach Ablauf von 30 Tagen seit dem Vertragschluß ohne Rücksicht darauf, ob die vereinbarte Arbeit geleistet ist oder nicht.

Wird ein Vertrag auf genau 30 Arbeitstage unter Annahme eines Ausweises über die zu leistenden Arbeitstage abgeschlossen (Arbeiterkarten) und vom dem Arbeiter die Erfüllung des Vertrags begonnen, so behält der Vertrag auch über 30 Tage hinaus seine Gültigkeit; er endet spätestens bei Bezirkseingesessenen mit Ablauf von 4 Monaten, bei Nichtingesessenen mit Ablauf von 6 Wochen nach dem Dienstantritt.

Andere Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit des Abschlusses vor der Behörde. Gleiches gilt für Abänderungen der in dieser Weise geschlossenen Verträge.

Der Vorsitzende erklärt sich mit dieser Fassung einverstanden. Zum Absatz 3 hält Herr Adler noch eine Klarstellung der Frage für erforderlich, was unter Annahme der Karte zu verstehen sei. Von 2 Regierungskommissaren wird angeführt, daß in einzelnen Bezirken sich bei der Ausgabe der freiwillig eingeführten Arbeiterkarten zum Teil erhebliche Mißstände herausgebildet hätten. Voraussetzung sei natürlich die vollkommen freiwillige Annahme der Karte.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Absätze 1—4 des § 2 (neue Fassung) werden hierauf angenommen; die Beschlußfassung über den Absatz 4 des Entwurfs (Ueber die Form . . . u. s. w.) bleibt vorbehalten.

Für § 3 schlägt die Unterkommission folgende Fassung vor:

Die Gültigkeit der nach § 2 Absatz 4 abgeschlossenen Arbeitsverträge erfährt folgende Beschränkung:

Ist der Vertrag mit nicht im Bezirk eingesessenen Arbeitern abgeschlossen, so endet er bei einer Vertragsdauer von 180 oder weniger Arbeitstagen unbeschadet der Bestimmungen des § 2 spätestens mit Ablauf von 9 Monaten, bei einer Vertragsdauer von 181

bis 210 Arbeitstagen spätestens mit Ablauf von 11 Monaten und bei einer Vertragsdauer von 211 bis 240 Arbeitstagen spätestens mit Ablauf von 1 Jahr.

Mit bezirkseingesessenen Arbeitern können Verträge über 90 und mehr Tage bis zu der im vorhergehenden Absatz festgelegten Höchstgrenze dahingehend abgeschlossen werden, daß diese erst innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfüllt zu werden brauchen.

Der Abschluß von Arbeitsverträgen auf eine längere Zeit als 1 Jahr oder auf mehr als 240 Arbeitstage ist unzulässig.

Für nachträgliche Verlängerung der Arbeitszeit nach Beendigung des ursprünglichen Vertrags gelten die gleichen Bestimmungen wie für den ersten Vertragsabschluss.

Die vertragliche Arbeitszeit beginnt mit dem Tage nach dem Eintreffen des Arbeiters auf dem Betriebe.

Diese Formulierung des § 3 wird ohne weitere Erörterung angenommen.

Die weitere Beratung bezieht sich auf die Fassung, die die Unterkommission für den § 6 vorschlägt. Der Vorsitzende bemerkt, daß die Fassung des letzten Absatzes ihm verbesserungsbedürftig erscheine. Herr v. Nostitz weist darauf hin, daß der Justiziar Dr. Niemir gerade auf dieser Fassung bestanden habe. Der Vorsitzende hält jedoch an seiner Meinung fest.

Steinbeck: Er bitte wiederholt um eine Bestimmung, daß für Sonntage nur dann Pflegegeld zu zahlen sei, wenn der betr. Mann in der Woche wenigstens 5 Tage gearbeitet habe.

Dieser Antrag des Herrn Steinbeck wird abgelehnt.

Die weitere Debatte erstreckt sich darauf, ob das Pflegegeld für Sonntage u. s. w. neben den für je 30 Arbeitstage vereinbarten Lohn zu zahlen und als Vorschuß auf den Lohn nicht abzugsfähig sei. Der Vorsitzende vertritt die Meinung, daß ein Anspruch auf das Pflegegeld an Sonntagen bestehen müsse, eine Berechtigung zum Abzug von dem vereinbarten Monatslohn aber nicht anerkannt werden könne.

König beantragt, die Einführung einer Verpflichtung zur Zahlung von Poscho an Sonntagen zu streichen.

v. Nostitz befürchtet von der Einführung des Sonntagsposchos nur eine weitere Vermehrung der Sonntagsarbeit.

Es wird ferner festgestellt, daß eine Vorschrift über die Zahlung von Sonntagsposcho leicht umgangen worden könne, außerdem führe die Zahlung des Sonntagsposchos an die feiernden Arbeiter zu ungerechtfertigten Härten.

Methner: Er sehe in dem Vorschlage der Unterkommission einstweilen eine wesentliche Verschlechterung des bisherigen Rechtszustandes und müsse deshalb dagegen stimmen.

Auf den Hinweis eines Regierungskommissars,

daß das Sonntagsposcho stellenweise als Belohnung für fleißige Wochenarbeit gegeben werde, wird von anderer Seite (Meinhardt) betont, er habe derartige Zahlungen als Anreiz für Fleiß versucht, aber ohne Erfolg.

Vorsitzender: Aus den Ausführungen der einzelnen Mitglieder habe er sich überzeugt, daß die Zahlung von Sonntagsposcho anscheinend allgemein nicht üblich sei; offenbar haben sich die bisherigen Vorschriften nicht einbürgern können. Grundsätzlich müsse man dabei bleiben, Lohn und Zuschüsse in bar zu gewähren, da der Eingeborene sicher vorziehe, sich seine Nahrung selbst zu verschaffen. Die Stellung von Naturalverpflegung werde sich vorzugsweise auf die Fälle zu beschränken haben, in denen die Arbeiter sich Nahrung selbst nicht kaufen könnten.

Die Herren Missionsuperintendent Klamroth und Pater Rohmer befürworten, von der Gewährung von Sonntagsposcho abzusehen, da man sich dem Eindruck nicht verschließen könne, daß das Festhalten an dieser Bestimmung nur zu vermehrter Sonntagsarbeit führen werde.

Vorsitzender: Durch die Ausführungen der Vertreter der Missionen, die ja die Fürsorge für die Eingeborenen stets im Auge hätten, seien seine noch bestehenden Bedenken, ob man von der Gewährung von Sonntagsposcho ohne Schädigung der Eingeborenen absehen könne, beseitigt. Schließlich einigt sich der Gouvernementsrat auf folgende Fassung des § 6 der Arbeiterverordnung:

Bei Arbeitern, welche ihren Wohnsitz in einer derartigen Entfernung von der Arbeitsstelle haben, daß sie nach Beendigung der täglichen Arbeit nicht regelmäßig zu ihrem Wohnsitz zurückkehren können, sowie bei Arbeitern, welche dauernd auf der Betriebsstelle untergebracht sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, außer dem Arbeitslohn ein Pflegegeld zu gewähren. Das Pflegegeld muß mindestens ein Drittel der gesamten vereinbarten Vergütung betragen und darf auch für Akkordarbeiter nicht unter den ortsüblichen Pflegegessatz heruntergehen.

Wenn an Stelle des Lohnes und Pflegegeldes eine Gesamtvergütung vereinbart ist, so hat der Arbeiter Anspruch auf vorschußweise Zahlung eines Drittels der Gesamtvergütung zum Zwecke der Verpflegung.

Arbeitslohn und Pflegegeld sind in bar zu entrichten.

Gestatten die örtlichen Verhältnisse die Verpflegung der Arbeiter auf ihre eigenen Kosten nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten und unter Zeitverlust oder nur zu hohen, das Pflegegeld übersteigendem Preisen, so ist das Pflegegeld oder der Lohnvorschuß durch Lieferung

von Nahrungsmitteln zu ersetzen. In einem solchen Falle dürfen die gelieferten Nahrungsmittel nicht hinter dem Wert des Verpflegungsgeldes oder Lohnvorschusses in ihren Preisen zurückbleiben und müssen ihrer Menge und ihrer Beschaffenheit nach zur Ernährung, sowie zur Erhaltung der vollen Arbeitskraft der Arbeiter ausreichen.

Das Verpflegungsgeld oder, sofern eine Gesamtvergütung vereinbart ist, ein Drittel des entsprechenden Teiles der Gesamtvergütung ist auch für die Tage zu zahlen, an denen der Arbeiter infolge Erkrankung nicht arbeiten konnte. Falls die Verpflegung gemäß Absatz 4 durch Lieferung von Nahrungsmitteln stattfindet, so hat letztere auch an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zu erfolgen.

Vorstehende Fassung des § 6 wird angenommen.

Ferner wird die von der Kommission festgestellte neue Fassung des § 8 der Arbeiterverordnung in folgendem Wortlaut einstimmig angenommen:

Die Zahlung des Verpflegungsgeldes oder Lohnvorschusses hat spätestens in Zwischenräumen von je einer Woche zu erfolgen, die Zahlung des Arbeitslohnes spätestens nach Ablauf eines Monats oder nach 30 Arbeitstagen.

Der Arbeitgeber ist befugt, bei Arbeitern, welche auf einen längeren Zeitraum als einen Monat oder 30 Arbeitstage vertragsmäßig angenommen und mit welchen keine gegenseitigen Abmachungen getroffen worden sind, einen als Sicherheit für durch etwaigen Vertragsbruch des Arbeiters ihm entstehenden Schaden ausreichenden Betrag vom Arbeitslohn einzubehalten.

In jedem Monat darf für diese Beträge und zur Zurückzahlung etwaiger Lohnverschüsse nicht mehr als die Hälfte des Arbeitslohns einbehalten werden. Die einbehaltenen Beträge müssen dem Arbeiter nach Beendigung der Arbeitsverpflichtung ausgezahlt werden, soweit sie nicht zur Aufrechnung verwendet sind.

Eine nach Ablauf der Arbeitsverpflichtung noch bestehende Schuld des Arbeiters an den Dienstherrn verpflichtet ihn nicht zu weiteren Dienstleistungen.

Herr Meinhardt hält noch eine Bestimmung für zweckmäßig, daß die Lohnzahlung an den üblichen Lohnzahlungstagen erfolgen könne. Diese Anregung wird von Herrn Adler unterstützt. Der Vorsitzende ist jedoch für Beibehaltung der angenommenen Fassung des § 8 und weist darauf hin, daß die Frage ja für die Arbeiter, die weiterhin im Dienst blieben, ohnedies bedeutungslos sei.

Vorsitzender: Es sei nunmehr noch die gestern ausgesetzte Abstimmung über den Satz 3 des § 15 der Arbeiterverordnung nachzuholen.

Widerspruch gegen die Annahme wird nicht erhoben.

Die Herren Adler und Wendt kommen nochmals auf den Ausdruck „beschäftigt“ in dem ersten Satz des § 13 der Arbeiterverordnung zurück und bitten, eine dritte Abstimmung über den eventuellen Ersatz des Wortes „beschäftigt“ durch „eingeschrieben hat“ herbeizuführen.

Der Vorsitzende erklärt, das Wort „beschäftigt“ sei so zu verstehen, daß die tatsächliche Verwendung der Arbeiter die Voraussetzung für die Verpflichtungen des § 13 bilde.

Die nochmalige Abstimmung wird vom Gouvernementsrat abgelehnt.

Es wird nunmehr in die Beratung des § 16 des Entwurfs der Arbeiterverordnung eingetreten. Herr v. Nostitz empfiehlt, am Schluß der Ziffer 4 einen Hinweis auf den § 9 der Verordnung einzufügen. Dies geschieht; der § 16 wird in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Bei § 17 schlägt Herr v. Nostitz einen Zusatz zur Ziffer 3, einzufügen hinter dem Worte „Krankheit“

... die er sich in Ausübung seines Dienstes zugezogen hat ...

vor; der Vorsitzende bemerkt hierzu, daß die Entlassung doch nur in Frage komme, wenn der Mann zur Erfüllung der übernommenen Arbeitsverpflichtung unfähig geworden sei.

Klamroth: Ließe sich nicht durch die Ausführungsbestimmungen Vorsorge treffen, daß Leute, die bei dem Distriktkommissar oder Bezirksamt eine Klage über das Arbeiterverhältnis vorbringen wollen, nicht als Kontraktbrüchige oder dergleichen behandelt werden, da sie doch sich von der Arbeitsstelle entfernen müßten?

Häuser: In der Praxis sei schon immer im Sinne dieser Anregung verfahren worden. Man habe auch wegen etwaiger Mißhandlungen aus solchen Anlässen stets Strafanträge bei den ordentlichen Gerichten gestellt.

König: Ihm scheine eine Einschränkung der Ziffer 2 des § 17 zweckmäßig dahingehend, daß eine Bestrafung nicht eintreten könne, wenn der Arbeitgeber Vorkehrungen zum Schutze der Arbeiter gegen Mißhandlungen seitens seiner Angestellten getroffen habe.

Vorsitzender: Er möchte vorschlagen, es bei der Fassung des Entwurfs zu belassen.

Von Herrn Meinhardt wird der Antrag gestellt, den Absatz 2 des § 17 zu streichen.

Vorsitzender: Die Vorschrift müsse aufrecht erhalten bleiben; man möge doch nur an den Fall denken, daß ein Arbeitgeber einen Mann schwer mißhandelt habe. Die Schadloshaltung komme doch nur insoweit in Frage, als die Billigkeit sie erfordere. Uebrigens sei der Absatz 2 aus der geltenden Verordnung übernommen.

v. Nostitz: Bei etwaigen Prozessen liege die Entscheidung doch bei den Gerichten.

Der Antrag König auf Beschließung eines

einschränkenden Zusatzes zur Ziffer 2 des § 17 wird abgelehnt.

Eine aus der Mitte des Gouvernementsrats als notwendig bezeichnete Regelung der Frage, unter welchen Umständen Kontraktbrüchige, die bei einem zweiten Arbeitgeber in Dienst getreten seien, zu ihrem ersten Dienstherrn zurückgeführt werden können, hält der Vorsitzende nicht für erforderlich.

§ 17 wird hierauf angenommen.

Zum § 18 Abs. 2 führt der Distriktskommissar

Häuser aus, es habe sich gezeigt, daß die Anwesenheit von Kettengefangenen auf Pflanzungen auf den Zuzug der freien Arbeiter hemmend einwirke; auch sei der Strafvollzug durch ungenügende Bewachung und Unterbringung erschwert. Mit Rücksicht auf diese Ausführungen beantragt Herr Meinhardt, den Absatz 2 des Entwurfs des § 18 ganz zu streichen.

Dementsprechend wird beschlossen.

Adler: Er bitte noch um Auskunft, ob eine Strafzeit auf die Kontraktdauer nicht angerechnet zu werden brauche.

Hierzu wird von verschiedenen Seiten bestätigt, daß bisher die Praxis dahin gegangen sei, höhere Gewalt anzunehmen und die Kontrakszeit entsprechend der Unterbrechung durch die Strafvollstreckung zu verlängern; demgegenüber wird von juristischer Seite jedoch betont, daß die Höchststrafen der zulässigen Arbeitsverpflichtungen bindend seien und durch Unterbrechungen eine Verlängerung nicht eintreten könne. Schließlich gibt der Vorsitzende der Ansicht Ausdruck, daß es sich wohl nicht empfehle, eine hiervon abweichende Regelung dieser Frage zu versuchen.

Der Rest des § 18 wird hierauf angenommen.

Beim § 19 bemerkt der Vorsitzende, man habe in Aussicht genommen, für etwaige Zuwiderhandlungen gegen § 11 mildere Strafen vorzusehen. Herr Meinhardt beantragt die Androhung von Gefängnisstrafen im § 19 ganz zu streichen. Der Vorsitzende weist aber darauf hin, daß es notwendig sei, die Möglichkeit zur Verhängung schwererer Strafen für böswillige Zuwiderhandlungen bestehen zu lassen. Für Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen gemäß § 11 der Verordnung genügen leichte Haft- oder Geldstrafen.

Im Entwurf des § 19 wird die Ziffer „11“ gestrichen; ferner wird folgender Absatz 2 beschlossen:

„Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 11 werden mit Geldstrafe bis 100 Rp. oder mit Haft bestraft.“

In dieser Gesamtfassung wird der § 19 angenommen. Bei der Erörterung des § 20 erbittet

v. Nostitz eine Verschärfung der Strafbestimmungen; durch Einführung einer Art von *actio publica* müsse die Strafe obligatorisch gemacht werden. Er beantrage, die einleitenden

Worte „auf Antrag des Geschädigten wird“ zu streichen; in der Ziffer 2 müsse die Bestrafung des Rückfalls in verschärfender Weise behandelt werden.

Auf Antrag des Herrn v. Nostitz wird die Strafandrohung der Geldstrafe zu Ziffer 1 auf 3000 Rp. erhöht; die Abstimmung über die Ziffer 2 wird einstweilen ausgesetzt:

Zu § 21 bezeichnet

v. Nostitz es als erwünscht, daß der be-sichtigende Beamte entsprechend den heimischen Bestimmungen zur vorherigen Anmeldung bei dem betreffenden Betriebe verpflichtet werde. Eine derartige Bestimmung sei auch im Interesse der Autorität der Betriebsleiter erforderlich.

Häuser: Im Allgemeinen werde schon so verfahren, wie Herr v. Nostitz es wünsche; es gebe aber Fälle, in denen unvermutete Revisionen erforderlich seien oder in denen sich eine vorherige Anmeldung nicht ermöglichen lasse. Ueber die angebliche Beeinträchtigung der Autorität der Betriebsleiter durch die Revisionen seien die Meinungen geteilt.

§ 21 wird hierauf angenommen.

Beim § 22 bezweifelt Herr v. Nostitz die allgemeine Rechtsgültigkeit der beabsichtigten Bestimmung. Das Obergericht habe erst kürzlich in Tanga entschieden, daß die Einlegung einer Berufung in einer Strafsache gegen einen Europäer durch den Distriktskommissar als Vertretendes Nebenklägers unzulässig sei, und habe den Angeklagten deshalb freigesprochen. Diese Entscheidung sei um so bedauerlicher gewesen, als es sich um eine rohe Straftat gehandelt habe.

Vorsitzender verweist auf die weitere Fassung des § 22 des Entwurfs gegenüber der bisherigen Bestimmung. Man müsse abwarten, wie das Obergericht angesichts der neuen Fassung später entscheiden werde. Es handle sich hier um eine Frage des gemischten Rechts, da Europäer und Eingeborene in Frage kämen. Er empfehle die Annahme des Paragraphen.

§ 22 wird hierauf genehmigt; fernerhin wird der § 23 ohne weitere Erörterung angenommen.

v. Nostitz verliest nunmehr drei weitere Anträge, die er als Zusatzparagraphen der Arbeitsverordnung einzufügen bittet. Es wird beschlossen, als § 15a folgende Bestimmung einzufügen:

„Der Gouverneur kann für einzelne Bezirke anordnen, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Entlassungsschein ausstellt.“

Der Vorsitzende macht noch auf die Notwendigkeit aufmerksam, die Nichtaushändigung des Entlassungsscheins unter Strafe zu stellen.

Meinhardt: Die Formulare müßten im Einvernehmen mit den Interessenten festgestellt werden.

Der Vorsitzende sagt das zu.

Zu dem von Herrn v. Nostitz zur Einfügung

unter 15b vorgeschlagenen Paragraphen bemerkt der Geheime Regierungsrat Methner, es gebe doch sicher noch viele Eingeborene, die auf Arbeit gehen wollten, die aber noch kein amtliches Schriftstück als Ausweis besäßen. Nachdem der Bezirksamtmannd Wendt diesen Ausführungen beigepflichtet hatte, bemerkt der Vorsitzende, die von Geheimrat Methner angeführten Fälle müßten ausgenommen werden. Trotz der bestehenden Schwierigkeiten wolle er den Versuch mit dem Erlaß der gewünschten Bestimmungen machen, da ihre Einführung nur in einzelnen Bezirken in Frage komme. § 15b wird hierauf in folgender Fassung angenommen.

„Der Gouverneur kann für einzelne Bezirke anordnen, daß der Arbeitgeber mit einem Arbeiter einen Arbeitsvertrag nur dann abschließen darf, wenn sich dieser durch Vorlegung eines Entlassungsscheins (§ 15a), einer Steuerquittung oder einer anderen amtlichen Urkunde über seine Person ausweisen kann.“

Bei dem endlich vorgeschlagenen § 15c empfiehlt Herr Meinhart eine Vorschrift, durch die die Führung einheitlicher Lohnbücher vorgeschrieben werden könne; letztere seien im Interesse der Kontrolle, zum Beispiel durch Distriktskommissare, zweckmäßig, wenn nicht gar erforderlich. Bezirksamtmannd Mahnke und der Distriktskommissar Häuser unterstützen die Bestrebungen nach Einführung von Lohnbüchern. Es wird hierauf beschlossen, als § 15c folgende Bestimmung in die Arbeiterverordnung einzufügen:

„Der Gouverneur kann für einzelne Bezirke anordnen, daß der Arbeitgeber über die Ableistung der Arbeitsverpflichtungen der auf seinem Betrieb beschäftigten Arbeiter und über die erfolgten Lohnzahlungen Lohnlisten zu führen hat. Ueber die Form der Lohnlisten kann der Gouverneur besondere Bestimmungen erlassen.“

Vorsitzender: Es sei jetzt noch eine Strafbestimmung notwendig, die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 15 a—c unter Strafe stelle.

Dementsprechend wird beschlossen.

Vorsitzender: Es sei noch die Beschlußfassung über den letzten Absatz des § 2 des Entwurfs der Arbeiterverordnung (Ueber die Form...) nachzuholen.

Die Einfügung dieses Absatzes als Schlußabsatz zu dem vom Gouvernementsrat angenommenen § 2 in der Fassung der Unterkommission wird hierauf beschlossen.

Die Gesamtabstimmung über die Arbeiterverordnung wird hierauf auf Antrag des Herrn v. Nostitz auf nachmittags vertagt.

Die Beratung wendet sich nunmehr dem Entwurf einer Verordnung zur Abänderung der Verordnungen des Gouverneurs vom 9. März 1906, betreffend die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schießbedarf und dem Verkehr mit denselben sowie einer Aenderung der Zollverordnung zu. (Es sollen anstelle der bis-

her jährlichen Waffenschengebühren einmalige Gebühren und statt der Wertzölle auf Schusswaffen Stückzölle erhoben werden.)

König fragt an, ob Luftdruckgewehre unter die Verordnung fallen, was der Vorsitzende verneint.

Der Vorsitzende bemerkt, die Vorlage stelle eine Vereinfachung des Geschäftsbetriebs dar, der Gouvernementsrat habe sich mit der Materie bereits in der letzten Tagung im Juni 1912 beschäftigt.

Der Gouvernementsrat erklärt sich hierauf mit dem Erlaß der nach der Vorlage erforderlichen Verordnungen einverstanden.

Den nächsten Punkt der Tagesordnung bildet eine Aussprache über die künftige Gestaltung des Gouvernementsrates.

Vorsitzender: Er stelle mit Befriedigung fest, daß die Verhandlungen des Gouvernementsrats sachlich und zweckentsprechend verlaufen seien. Die Zusammensetzung des Gouvernementsrats auch in seiner jetzigen gegen früher erweiterten Gestalt entspreche jedoch trotzdem noch nicht dem, was ihm im Interesse der Gesamtheit erforderlich zu sein scheine. Es sind nur einzelne Teile des Schutzgebiets vertreten; für den Süden hat nur infolge eines Zufalls ein stellvertretendes Mitglied einberufen werden können. Es sei anzustreben, tunlichst das ganze Schutzgebiet zu berücksichtigen. Die gegenwärtigen Bestimmungen bieten jedoch keine Möglichkeit in der Zusammensetzung des Gouvernementsrats weiter zu gehen, als er durch die Erhöhung der Zahl der außeramtlichen Mitglieder getan habe. Es frage sich daher, ob und in welchem Umfange man die maßgebenden Bestimmungen zu ändern haben werde. In Betracht komme die Verordnung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs vom 11. Februar 1911. Man müsse sich nun darüber klar werden, in welcher Richtung etwaige Änderungen sich zu bewegen haben würden. Unter allen Umständen sei darauf hinzuwirken, möglichst jeden Landesteil und alle Berufskreise vertreten zu sehen. Allerdings sei zu berücksichtigen, daß dem Bestreben, eine Vertretung der ganzen Kolonie zu schaffen, in den weiten Entfernungen vieler Bezirke von Daressalam Schwierigkeiten erwachsen könnten. Zwei Monate lange Märsche werde man kaum jemand zumuten können, trotzdem müsse man eine Vertretung besonders der Gebiete des Viktoria- und Tanganyikasees in irgend einer Form zu gewinnen suchen. Die geäußerten Wünsche nach einem weiteren Ausbau der Selbstverwaltung des Schutzgebiets hätten sich vorwiegend auf Einräumung eines weitgehenden Beschlußrechts des Gouvernementsrats bezogen. Bevor man hierüber in Erwägung eintrete, müsse man die für andere Gebiete maßgebenden Bestimmungen vergleichen. Man habe auf Deutsch-Südwestafrika hingewiesen und die dort maß-

gebenden Bestimmungen als Vorbild für eine Abänderung der in Deutsch-Ostafrika geltenden Verordnungen hingestellt. Der deutsch-südwestafrikanische Landesrat haben nun keinerlei weitergehende Befugnisse als der Gouvernementsrat. Nur könnten ihm einzelne Gegenstände zur Beschlußfassung zugewiesen werden. Eine Aussicht, für Ostafrika weitergehende Rechte zu bekommen als sie in Südwestafrika zugestanden seien, bestehen zur gegenwärtigen Zeit nicht. Nun aber die Zusammensetzung des Gouvernementsrats: Die für Südwestafrika geltenden Bestimmungen bezüglich der Berufung der Mitglieder würden nach Deutsch-Ostafrika nicht ohne weiteres übertragen werden können. In Südwestafrika würde die Hälfte der Mitglieder von den Bezirksverbänden gewählt, die andere Hälfte durch den Gouverneur nach freiem Ermessen ernannt. Dieses System habe sich in Südwestafrika, soweit ihm bekannt, gut bewährt. Seine Uebertragung nach Ostafrika scheitere aber zunächst daran, daß hier die Bezirksverbände fehlten. Man müsse daher, wie ihm scheine, für den zu wählenden Teil der Mitglieder ein Wahlrecht zu finden suchen, das den hiesigen Verhältnissen gerecht werde; man habe in dieser Beziehung, um auch eine Vertretung der Minoritäten zu ermöglichen, auf das Proportionalwahlssystem verwiesen. Eine ausgearbeitete Vorlage habe er dem Gouvernementsrat mit Absicht nicht gemacht, um zunächst im Allgemeinen über die Stellung der Mitglieder sich zu unterrichten, eventuell schlage er die Bestellung einer Unterkommission zur Ausarbeitung eines Entwurfs vor. Als Ziel müsse im Auge behalten werden eine möglichst vollständige Vertretung der einzelnen Landesteile sowohl wie der Berufe zu schaffen.

v. Nostitz: Seines Erachtens müsse bei einer Abänderung der Bestimmung der Wahlmodus möglichst einfach gestaltet werden, so daß jedem Wahlberechtigten die Teilnahme möglich sei. Bei der letzten Wahl seien viele Leute nicht in die Wählerlisten eingetragen gewesen, man habe daraus eine Interessenlosigkeit für öffentliche Fragen geschlossen. Dies sei aber nicht der Fall gewesen, man habe lediglich die hiesigen Verhältnisse nicht genügend berücksichtigt, auch sei die Nichtbeteiligung vielfach auf Unkenntnis der Wahlberechtigten bezüglich der Fristen u. s. w. zurückzuführen. Er halte es für erforderlich, Wahllisten aufzustellen. Nach Einführung der Meldeordnung müsse die Anfertigung der Wählerlisten durch die Behörden möglich sein. Die Frist zur Auslegung der Listen sei zweckmäßigerweise auf 4 Monate zu verlängern. In dieser Frist werde wohl jeder Wahlberechtigte einmal die Listen einsehen können. Die Ausübung der Wahl sei nach den jetzigen Bestimmungen zu sehr verklausuliert. Durch zu streng formale Auslegung der Vorschriften seien viele Wählerstimmen ausgefallen. Bei der schriftlichen

Wahl werde man möge aber auf Vereinfachung im Sinne seiner Ausführungen hinwirken.

Hierauf werden die Verhandlungen auf nachmittags 3 Uhr vertagt.

Nachmittags-Sitzung vom 23. Januar 1913.

Vorsitzender eröffnet die Sitzung um 3 Uhr.

Es ist zunächst die Abstimmung über die Arbeiterverordnung im Ganzen vorzunehmen. Wünscht noch Jemand das Wort?

Wendt kommt auf die Bemerkung des Herrn v. Nostitz zurück, betr. der Löhne im Süden; er möchte erwidern, daß im Süden die Löhne nicht 8 Rupien, sondern 10—12 Rupien betragen.

In der hierauf folgenden Abstimmung wurde die Arbeiterverordnung einstimmig angenommen.

Es wird nunmehr in der Aussprache über die künftige Gestaltung des Gouvernementsrats fortgefahren.

Wendt bittet um eine anderweitige Wahlkreiseinteilung und möchte unter anderem hierbei für die Bezirke Rufiyi, Kilwa und Lindi einen besonderen Wahlbezirk gebildet sehen.

König verbreitet sich über eine Abänderung des Wahlverfahrens. Er schlägt vor, die Wahlbezirke mehr den Wirtschaftsgebieten anzupassen. Auch scheine ihm der Name „Landesrat“ zweckmäßiger. Der künftige Gouvernementsrat solle etwa 30 Mitglieder zählen, davon sollen 20 gewählt und 10 ernannt werden, da kleinere Bezirke unberücksichtigt blieben. Ferner habe man allgemein den Wunsch, daß die amtlichen Mitglieder wegfallen. Es genügen die Regierungskommissare. Bezüglich der Einteilung möchte ich vorschlagen, daß für je 250 Europäer eines Bezirks ein Mitglied zum Gouvernementsrat zu wählen ist. Ferner soll der Gouvernementsrat für den Civiletat, dessen Kosten er selbst aufbringt, beschließende, statt beratende Stimme bekommen. Der bisherige Zustand führe zu grossen Unzuträglichkeiten.

Vorsitzender: Ihm sei nicht klar geworden, aus welchen Personenkreisen die 10 Mitglieder ernannt werden sollten. Aus den wahlfähigen Weißen?

Wendt befürwortet ebenfalls, die Wahlkreise den Wirtschaftsgebieten anzupassen, widerspricht jedoch der Absicht des Herrn König, die Wahlkreiseinteilung von der Zahl der Europäer abhängig zu machen, da eine solche hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Gebiete ein völlig falsches Bild geben würde. — Er bittet Vorsorge zu treffen, unter allen Umständen auch Vertreter der Großfirmen zu Mitgliedern des Gouvernementsrats ernennen zu können, damit diesen, die so sehr wesentlich zur Erschließung des Schutzgebiets beigetragen haben, die Möglichkeit der Vertretung ihrer Interessen gegeben werde.

v. Nostitz: Er müsse auf einige Ausführun-

gen von heute Vormittag zurückkommen. Zunächst sei richtig, daß der Süden nicht genügend im Gouvernementsrat vertreten sei. Wir stimmen zu, daß diesem fühlbaren Mangel abgeholfen wird. Wie er aus dem Protokoll festgestellt habe, ist von Herrn Wendt der Ausdruck gebraucht worden, daß der Norden sich auf Kosten anderer Bezirke mästen wolle. Diesen Ausdruck müsse er mit aller Schärfe zurückweisen. Ferner bitte er um Auskunft über die Reihenfolge der Einberufung der stellvertretenden Gouvernementsrats-Mitglieder.

Vorsitzender: Irgendwelche Bestimmungen über die Reihenfolge der Heranziehung der Vertreter bestehen nicht. Nachdem Herr Feilke infolge Verhinderung der Einladung nicht Folge leisten konnte, sei wegen der großen Bedeutung der Anwerbe- und Arbeiterverordnung auch für den bisher nicht vertretenen Süden Herr Wendt als Stellvertreter einberufen worden. Nachdem Hauptmann a. D. Leue in letzter Minute abgesagt hatte, sei Herr Adler als Stellvertreter einberufen.

Vincenti wünscht, daß die Kolonie nach den Verwaltungsbezirken in Wahlbezirke eingeteilt werde; hierdurch werde jedem Deutschen die Ausübung seines Wahlrechts ermöglicht.

Schultz bemängelt, daß nur die Eingesessenen der Bezirksamtsbezirke wahlberechtigt seien, die Ausschließung der Kolonialisten sei ungerechtfertigt.

Vorsitzender: Der Name „Gouvernementsrat“ sei durch Reichskanzlerverfügung vom 24. Dezember 1903 eingeführt. Er nahe die Bezeichnung „Landesrat“ für eine bessere, würde aber nicht empfehlen, lediglich diesbezügliche Aenderung der Reichskanzlerverfügung herbeizuführen. Herr König habe angeregt, dem Gouvernementsrat in gewissen Sachen beschließende Stimme beizulegen. Es werde geprüft werden, ob im Rahmen der geltenden Reichskanzlerverfügung in der Richtung des Wunsches des Herrn König irgendwie weitergegangen werden könne. Im ganzen Schutzgebiete kann ein Verwaltungsbezirk zu einem Wahlbezirk zu machen, sei unmöglich. Einen weiteren Hinweis des Herrn Vincenti, für die Militärbezirke vielleicht einen vom Gouverneur zu ernennenden Vertreter zu bestellen, bezeichnet der Gouverneur als praktisch schwer durchführbar.

In Südwestafrika werde die Hälfte der Mitglieder des Landesrats gewählt und die Hälfte ernannt, die 3 obersten Beamten bzw. Offiziere der Kolonie nehmen an den Beratungen als amtliche Mitglieder teil, was er auch hier für zweckmäßig betrachte.

Die von Herrn König vorgeschlagene Zahl von 30 Mitgliedern erscheine ihm zu groß. Man könne wohl mit einer kleineren Zahl auskommen.

Die Verteilung der Mitglieder des Gouvernementsrats auf die verschiedenen Bezirke nach Maßgabe der Kopfzahl der Bevölkerung werde zu einseitiger Begünstigung führen. Er wisse

z. B. darauf hin, daß Aruscha mehrere hundert weiße Eingesessene hat, darunter eine sehr große Zahl von Buren. Oder war gemeint, es sollen nur Deutsche berücksichtigt werden?

König: Für je 250 weiße Einwohner, gleichgültig welcher Nationalität, wünche er einen Abgeordneten.

v. Nostitz: Von der Stellung eines Antrages möchte er abscheu, frage aber an, ob für die nächste Gouvernementsrats-Sitzung ein die bisherigen Bestimmungen abändernder Entwurf aufgestellt werden wird.

Vorsitzender: Erschlage vor, eine Kommission mit vorbereitenden Arbeiten zu betrauen. Die Kommission könnte einen Entwurf aufstellen. Wenn etwas geschehen solle, habe die Abänderung zweckmäßigerweise noch vor Ablauf des Jahres 1913 zu erfolgen.

Methner bittet bei einer Neuordnung der Bestimmungen von der Berufung amtlicher Mitglieder Abstand zu nehmen. Die Bestellung von Regierungs-Kommissaren sei seiner Ansicht nach vorzuziehen. Das System der brieflichen Wahl habe sich bewährt. Dagegen genüge die Einteilung der Wahlbezirke den Bedürfnissen noch nicht.

Wendt: Er bitte bei der Konstituierung der Kommission auch einen Vertreter des Südens zu bestellen. Mit seinen vorstehenden Ausführungen über den Norden habe er niemanden angreifen wollen, er habe nichts zurückzunehmen; die Tatsache bestehe, daß vom Süden und anderen Schutzgebietsteilen erhebliche Mittel aufgebracht werden, die dem Norden zugute kommen. Er bitte Vorsorge zu treffen, daß der Süden künftig durch ein ordentliches Mitglied und nicht durch einen zufälligen Vertreter seine Interessen wahrnehmen lassen könne.

Vorsitzender: Die Einberufung eines Vertreters aus dem Süden komme nur in Frage, wenn ein anderes Mitglied ausfalle. Falls sich aus der Mitte des Gouvernementsrats kein Widerspruch erhebe, wünche er an, daß gegen die Einberufung eines Vertreters aus dem Süden keine Bedenken obwalten, sofern ein ordentliches Mitglied verhindert sei, der nächsten Tagung beizuwohnen.

v. Nostitz: Er habe angenommen, daß vom Gouvernement ein Entwurf für die Abänderung der Bestimmungen über den Gouvernementsrat aufgestellt werden würde und über diesen Entwurf eine Aussprache erfolgen solle.

Klamroth wünscht, daß eine Kommission einen Entwurf aufstelle.

König schließt sich dem an und bemerkt, daß die Kommission Leitsätze ausarbeiten und dann zur öffentlichen Erörterung stellen solle.

Vorsitzender: Die Veröffentlichung der Beschlüsse einer derartigen Kommission sei nicht üblich.

König wünscht eine Kommission in Tanga unter Beteiligung des Bezirksamtmanns Löhr.

Was Daressalam recht sei, sei dem Norden billig (Heiterkeit).

Vorsitzender: Nach dem bisherigen Verlauf der Aussprache sei er zu der Ueberzeugung gekommen, daß es am zweckmäßigsten sei, wenn er eine Vorlage ausarbeiten lasse und dem Gouvernementsrat zur Beratung vorlege.

Wendt: Er bitte diesen Entwurf rechtzeitig allen Mitgliedern, auch den stellvertretenden, zuzustellen, damit jeder sich schriftlich äußern könne. Der Vorsitzende erklärt, diesen Vorschlag nicht für praktisch halten zu können. Die mündliche Aussprache, bei der jeder die Argumente des anderen höre, sei den schriftlichen Äußerungen vorzuziehen.

Den nächsten Punkt der Tagesordnung bildet eine Aussprache über einen eventuellen Erlaß von Bestimmungen über die Buchführung der indischen Kaufleute.

Vorsitzender: Seit Jahren stehen Bestrebungen, die auf den Erlaß von Bestimmungen über die Buchführung der indischen Kaufleute hinzielen. Nach dem deutschen Handelsgesetzbuch seien nur Vollkaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet, Händler und Krämer dagegen nicht. Der in früheren Jahren hier aufgestellte Entwurf einer Verordnung über die Buchführung der Lader habe in Berlin hauptsächlich deshalb keine Zustimmung gefunden, weil er die Verpflichtung unterschiedslos auf alle indischen Handelstreibenden habe ausdehnen wollen und somit als ein Ausnahmegesetz anzusprechen war. Er habe die Ueberzeugung, daß keine Bedenken dagegen vorliegen, die indischen Vollkaufleute ähnlichen Bestimmungen zu unterwerfen wie die europäischen Vollkaufleute. Eine wesentliche Schwierigkeit bestehe in der Frage der zulassenden Geschäftssprache. In Deutschland sei jede lebende Sprache anwendbar. In Deutsch-Ostafrika sei es notwendig, die Bücher kontrollieren zu können, es würde deshalb in Frage kommen, entweder die Führung der Bücher in einer europäischen Sprache oder in Kiswaheli unter Anwendung der lateinischen Schriftzeichen vorzuschreiben oder auch Gujerati bezw. Hindustani zu gestatten. Im letzteren Falle könne vielleicht die Anordnung der Hinterlegung einer Kautions als Sicherheit für die jederzeitige Hergabe einer Uebersetzung des Bücherinhalts in die deutsche Sprache in Frage kommen. Er habe mit diesen Ausführungen seinerseits noch keine bestimmten Vorschläge machen, sondern nur eine Aussprache über die Frage anregen wollen.

Auf Antrag des Mitglieds, Bezirksamtmanns Wendt, wird für die weitere Erörterung dieses Punktes der Tagesordnung Ausschluß der Öffentlichkeit beschloffen. Das Publikum verläßt darauf den Saal, dem anwesenden Vertreter der Presse wird das weitere Verbleiben in dem Sitzungsraum gestattet.

Als Ergebnis der Aussprache stellt nach Wie-

derherstellung der Öffentlichkeit der Vorsitzende fest, daß der Gouvernementsrat zum Erlaß von Ausnahmegesetzen gegen die indischen Kaufleute weder einen Anlaß noch eine rechtliche Grundlage sehe, andererseits aber für die indischen Vollkaufleute ähnliche Bestimmungen, wie sie für die europäischen Kaufleute gelten, für zweckmäßig halte. Zum Zweck der weiteren Prüfung der Frage wird aus der Mitte des Gouvernementsrats eine Kommission gewählt, die sich aus folgenden Herren zusammensetzt: Regierungsrat Herrmann, Kaufmann Devers, Bezirksamtmann Wendt und Rechtsanwalt v. Nostitz.

Der Vorsitzende erwähnt nunmehr noch, daß eine große Anzahl von Anträgen einzelner oder mehrerer Mitglieder der Gouvernementsrats eingegangen sei. Er werde dieselben — das Einverständnis des Gouvernementsrats vorausgesetzt — während der nächsten Tagung des Gouvernementsrats zur Beratung bringen. Diese Anträge werden im einzelnen verlesen; der Gouvernementsrat nimmt davon Kenntnis, ferner wird von dem Gouvernementsrat auf Antrag des Mitglieds, Missions superintendent Klamroth noch folgende Resolution mit Stimmenmehrheit angenommen:

Der Gouvernementsrat wolle beschließen, das Kaiserliche Gouvernement zu ersuchen, im nächsten Etat vermehrte Mittel anzufordern, die der Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse in der Kolonie dienen sollen.

Es erscheint vor allem eine erhebliche Vermehrung der Zahl der Aerzte erforderlich, um neben der schon jetzt stärker aufzunehmenden Bekämpfung schleichender Volksseuchen (z. B. Wundkrankheit, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten) durch genauere Beobachtung der Bevölkerungsbewegung die Grundlagen für spätere umfangreichere hygienische Maßnahmen zu schaffen.

Vorsitzender: Meine Herren, wir stehen am Ende der Tagung des Gouvernementsrats; es drängt mich, Ihnen einen Dank auszusprechen, für die treue und gewissenhafte Arbeit, die Sie hier geleistet haben; Sie haben für das Schutzgebiet wichtige Angelegenheiten behandelt, es freut mich, feststellen zu können, daß über alle Vorlagen sich hat Einstimmigkeit erzielen lassen.

Ich hoffe, daß es uns gelungen ist, zutreffendes zu beschließen. Mit dem Wunsche, daß unsere Arbeit dem Schutzgebiete zum Heile gereichen möge, schließe ich die Beratungen.

Schluß der Sitzung 4²⁵ Uhr Nachmittags.

(Es folgen die Namen der amtlichen und außeramtlichen Mitglieder).

Der Vorsitzende:
gez. Dr. S c h n e e
Kaiserl. Gouverneur.

Der Schriftführer:
gez. S c h o e n
Gouv.-Sekretär.